

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT  
IM LAND NIEDERÖSTERREICH**

**Tätigkeitsbericht 2011**

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich hat in ihrer Sitzung vom 10. April 2012 gemäß § 15 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ (NÖ UVSG), LGBl. 0015, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die gesammelten Erfahrungen im Jahre 2011 beschlossen.

Für die Vollversammlung  
des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Becksteiner', written in a cursive style.

Dr. Becksteiner  
Präsident

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>A Allgemeines</b>	1
Aufgabengebiet und gesetzliche Grundlage	1
<b>B Geschäftsbetrieb</b>	2
1. Aktenanfall	2
2. Erledigungen	2
3. Evidenz	2
4. Koordinierungsbesprechungen	3
5. Internetauftritt	4
6. Personalstand	4
<b>C Erfahrungen</b>	4
1. Allgemeines	4
2. Erfahrungen im judiziellen Bereich betreffend Bundesgesetze	5
3. Erfahrungen im judiziellen Bereich betreffend Landesgesetze	21
4. Auswirkungen der Entscheidungen des UVS NÖ auf die LandesbürgerInnen	25
5. Übersicht über die im Verwaltungsstrafbereich vorgenommenen Verfahrenseinstellungen	26
6. Verfahrensdauer	27
7. Grundsätzliche Bemerkungen	31
<b>Beilagen</b>	
Übersicht über Angelegenheiten, die dem UVS NÖ durch die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesgesetze zugewiesen wurden	
Grafik	
Statistik	

## **Vorbemerkung:**

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht umfassen dort, wo dies aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und der Kürze nicht ausdrücklich angeführt ist, jeweils Frauen und Männer gleichermaßen.

## **A Allgemeines**

### Aufgabengebiet und gesetzliche Grundlage:

Die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern sind nach **Art. 129 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)** neben dem Verwaltungsgerichtshof und dem Asylgerichtshof zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen. Entsprechend dem System der Gewaltenteilung nach der österreichischen Bundesverfassung sind sie daher – gleich den beiden genannten Gerichtshöfen so wie dem Verfassungsgerichtshof und den Justizgerichten – der Vollziehung zuzuordnen.

Die konkrete Festlegung der Zuständigkeiten der Unabhängigen Verwaltungssenate wird durch **Art. 129a Abs. 1 B-VG** vorgenommen. Sie erkennen nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt:

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesgesetze zugewiesen werden, und
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und in Angelegenheiten der Z 3.

Soweit dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ durch Bundes- und Landesgesetze gemäß Artikel 129a Abs. 1 Z 3 B-VG zusätzliche Angelegenheiten zugewiesen wurden, findet sich im Anhang eine Auflistung dieser weiteren Agenden.

## **B Geschäftsbetrieb**

### 1. Aktenanfall:

Im Berichtszeitraum war ein Aktenanfall im Ausmaß von **5.833 Neuverfahren** festzustellen. Dieser Wert stellt nicht nur gegenüber dem vorangegangenen Jahr 2010 (Neuverfahren 4.695) eine **Steigerung um 1.138 Verfahren bzw. um 24 %** dar, sondern ist überhaupt der mit Abstand höchste in der Geschichte des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ.

### 2. Erledigungen:

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat im Berichtszeitraum **5.263 Verfahren** abschließend erledigt. Dies stellt im Vergleich zum Kalenderjahr 2010 (5.162 Verfahren) eine **Steigerung um 101** erledigte Verfahren (ca. 2 %) dar.

Auf Grund der Steigerung beim Neuanfall von Verfahren ist gegenüber dem Vorjahr die Gesamtzahl aller beim Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ anhängigen Verfahren um 570 gestiegen.

### 3. Evidenz:

Die vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ getroffenen Entscheidungen sind dem gesetzlichen Auftrag entsprechend in einer übersichtlichen Art und Weise elektronisch dokumentiert. Die Mitglieder können im Zuge ihrer Entscheidungsfindung diese (nicht anonymisierte) Entscheidungssammlung heranziehen. Dies stellt einen wesentlichen Beitrag zur Gewährleistung einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung dar.

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hält die **Entscheidungen der Höchstgerichte** verfügbar und übermittelt die aktuelle Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts den **Mitgliedern** und den **Behörden erster Instanz** zeitnah. Dies dient ebenfalls der Verhinderung von Judikaturdivergenzen.

Die eingerichtete Evidenzstelle unterzieht alle getroffenen Entscheidungen der in § 8 Abs. 4 NÖ UVSG vorgesehenen Auswertung.

Weiters werden mit der Freischaltung der überarbeiteten Homepage – vgl. Punkt B 5. unten – ausgewählte aktuelle Entscheidungen in Leitsatzform und im Volltext (anonymisiert) auf der neu gestalteten Homepage des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ für interessierte Bürgerinnen und Bürger bereitgehalten werden.

Neben dieser Serviceleistung werden die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ, sofern diesen erhebliche Bedeutung zukommt, anonymisiert und elektronisch dem **Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)** übermittelt. Das RIS ist die österreichweit zentrale Dokumentationsstelle für Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden.

Dadurch werden die der Auswertung unterzogenen, nach ihrer rechtlichen Relevanz ausgewählten, Entscheidungen durch die Abfragemöglichkeit im RIS öffentlich zugänglich gemacht. Im Interesse der Effizienz und Benutzbarkeit des Systems wird jedoch – wie dies auch andere UVS handhaben – auf die Eingabe von durch höchstgerichtliche Judikatur ausreichend belegte oder von gleichen oder ähnlichen Entscheidungen verzichtet. Eine möglichst zeitnahe Auswertung der Entscheidungen wird angestrebt.

#### 4. Koordinierungsbesprechungen

So wie in den Jahren zuvor erfolgten auch im Berichtszeitraum mehrere Koordinierungsbesprechungen im Mitgliederbereich zu verschiedenen aktuellen Rechtsfragen, so etwa hinsichtlich der Novellierung des Fremdenpolizeigesetzes, des Glücksspielgesetzes, der Gewerbeordnung, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, u.a..

## 5. Internetauftritt:

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat bereits vor Jahren unter der Adresse [www.uvs.at](http://www.uvs.at) eine Portalseite mit einer eigenen Homepage eingerichtet. Unter wesentlicher Mitarbeit eines Mitgliedes des UVS NÖ ist diese Homepage im Rahmen der vom Land NÖ angebotenen Führungskräfteausbildung und einer dabei zu wählenden Projektarbeit völlig neu gestaltet worden. Die Freischaltung steht nach Durchführung der notwendigen technischen Überprüfung unmittelbar bevor.

Der völlig neu gestaltete Internetauftritt bietet interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie Behörden und Ämtern Informationen und Service in einer deutlich verbesserten und übersichtlichen Form.

Ebenso sind zahlreiche Verlinkungen zu anderen Behörden und auch zum Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) eingerichtet.

## 6. Personalstand:

Am Ende des Berichtszeitraumes gehörten dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ **32 Mitglieder** (Sollstand 33 Mitglieder) an, **von denen 1 Mitglied karenziert war**.

Im Bereich des Verwaltungspersonales (nichtrichterliches Personal) betrug am Ende des Berichtszeitraumes der **Personalstand 27**.

## **C Erfahrungen**

### 1. Allgemeines:

Im Tätigkeitsbericht für das Kalenderjahr 2010 wurde umfassend über die zunehmende Komplexität der Verfahren berichtet, ebenso über die teilweise unzureichende Beweisaufnahme in erstinstanzlichen Verfahren sowie die Durchführung von öffentlichen

mündlichen Verhandlungen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf diese Ausführungen verwiesen, da sie deckungsgleich mit den im Kalenderjahr 2011 gemachten Erfahrungen sind.

Unter Punkt B 1. wurde bereits ausgeführt, dass im Berichtszeitraum eine Einlaufsteigerung um rund 24 % von 4.695 Neuverfahren (2010) auf 5.833 zu verzeichnen war. Diese Zunahme ist im Wesentlichen auf bestimmte Rechtsbereiche beschränkt. Dabei handelt es sich insbesondere um **Verwaltungsstrafverfahren** nach dem

- Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,
- Ausländerbeschäftigungsgesetz,
- Bundesstraßen-Mautgesetz 2002,
- Fremdenpolizeigesetz 2005,
- Glücksspielgesetz,
- NÖ Hundehaltegesetz,
- Kraftfahrgesetz 1967,
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz und
- der Straßenverkehrsordnung 1960.

Bei den **Administrativverfahren** fällt eine deutliche Steigerung bei bestimmten Verfahren nach dem Fremdenpolizeigesetz (Aufenthaltsverbote, Ausweisung, Rückkehrentscheidung und Rückkehrverbot) auf. Weiters war bei Beschwerden gegen sogenannte faktische Amtshandlungen (Maßnahmenbeschwerden) eine Zunahme insbesondere wegen der Sicherstellung von Dokumenten festzustellen (z.B. Abnahme von Reisedokumenten).

Generell ist bei Verwaltungsstrafverfahren aufgefallen, dass die Ersatzfreiheitsstrafen von den Erstbehörden (mitunter sogar von derselben Erstbehörde) bei gleichen Delikten und gleich hohen Geldstrafen unterschiedlich hoch festgesetzt werden.

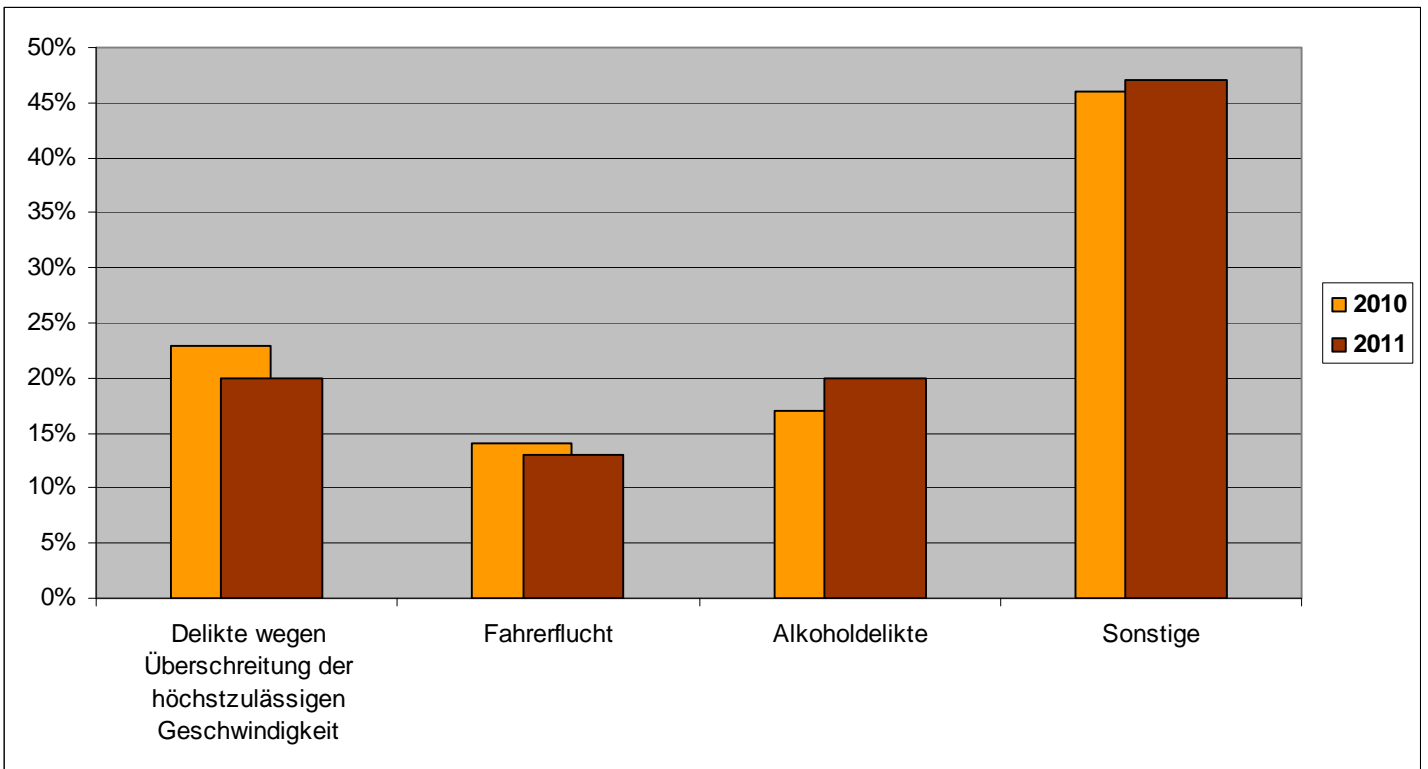
## 2. Erfahrungen im judiziellen Bereich betreffend Bundesgesetze:

### a) **Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960**

Beim Neuanfall von Berufungsverfahren wegen Übertretung nach der StVO 1960 war ein Anstieg um 198 Verfahren (ca. 15 %) zu verzeichnen.

Von allen abgeführten Verwaltungsstrafverfahren entfielen rund 20 % der Delikte auf Überschreitungen der höchstzulässigen Geschwindigkeit, weiters rund 13 % auf Übertretungen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen („Fahrerflucht“) und rund 20 % auf Alkoholdelikte. Damit entfallen mehr als die Hälfte aller durchgeführten Verfahren wegen Übertretung der StVO 1960 auf die angeführten drei Deliktgruppen. Die restlichen Verfahren wegen Übertretungen der StVO verteilen sich auf diverse übrige Delikte.

### Straßenverkehrsordnung 1960



	<b>Delikte wegen Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit</b>	<b>Fahrerflucht</b>	<b>Alkoholdelikte</b>	<b>Sonstige</b>
2010	23%	14%	17%	46%
2011	20%	13%	20%	47%

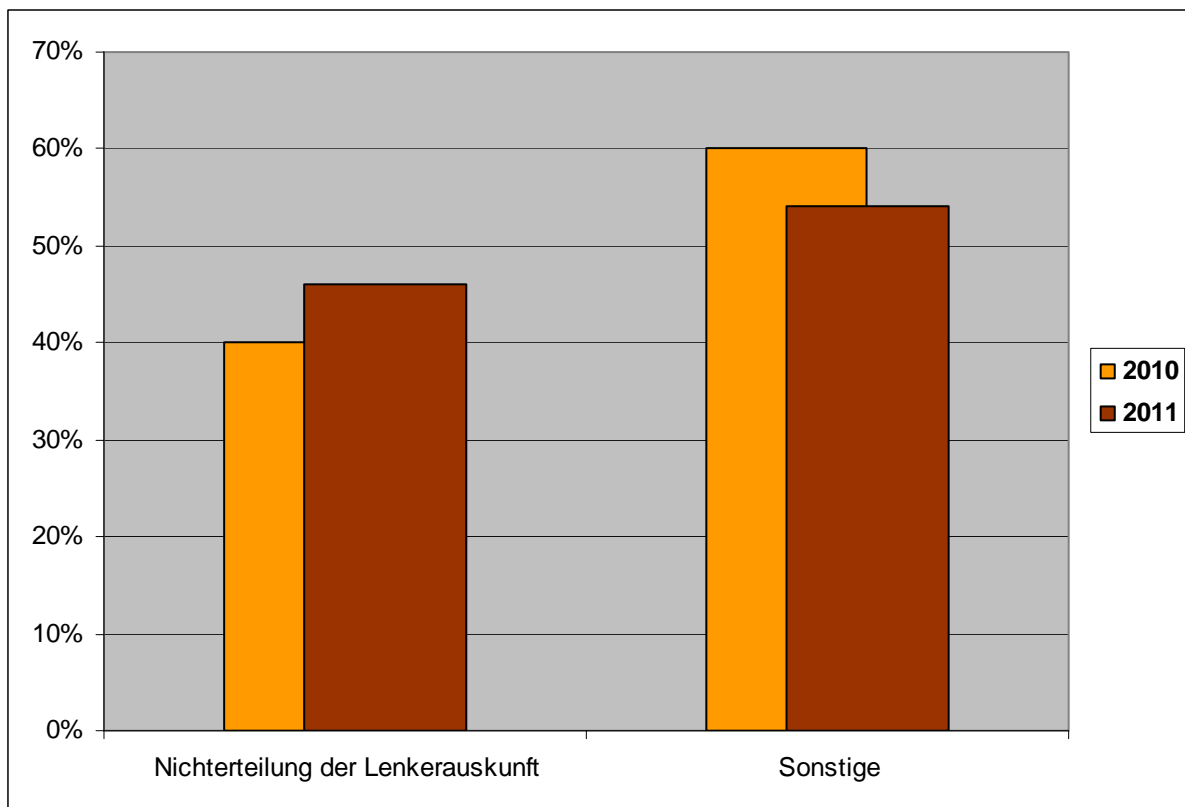


### b) Übertretungen nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967

Beim Neuanfall an Berufungsverfahren war ein Anstieg um 200 Verfahren (ca. 26,6 %) gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

Rund 46 % aller Verfahren wegen Übertretung des KFG 1967 beziehen sich auf die Nichterteilung der Lenkerauskunft nach § 103 Abs. 2 KFG 1967. Ein Großteil dieser behördlichen Anfragen auf Erteilung der Lenkerauskunft resultiert aus Geschwindigkeitsübertretungen ohne sofortige Anhaltung.

Kraftfahrzeuggesetz 1967:



	Nichterteilung der Lenkerauskunft	Sonstige
2010	40%	60%
2011	46%	54%

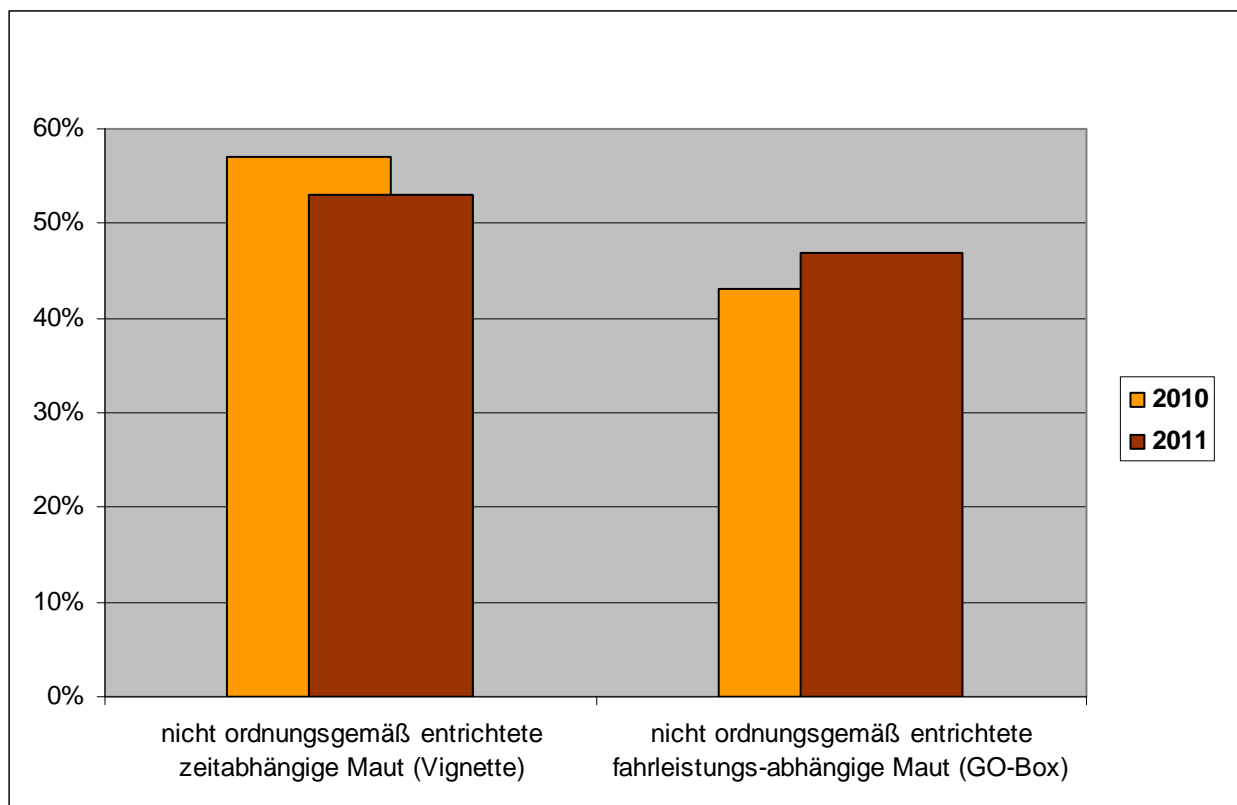
Zur Problematik von Lenkererhebungen bei ausländischen Zulassungsbesitzern (insbesondere deutschen StaatsbürgerInnen) wird auf die Ausführungen im Tätigkeitsbericht 2010 verwiesen. Es haben sich in diesem Zusammenhang im Beobachtungszeitraum 2011 keine neuen Aspekte ergeben.

### c) Übertretungen nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz 2002

Hier war eine Zunahme um 114 Verfahren (134 %) gegenüber dem Vorjahr festzustellen.

Bezüglich der nach diesem Gesetz pönalisierten Mautprellerei entfallen etwas mehr als die Hälfte der Verfahren auf Bestrafungen wegen nicht ordnungsgemäß entrichteter zeitabhängiger Maut („Vignettenpflicht“) und der Rest auf Verfahren wegen nicht ordnungsgemäß entrichteter fahrleistungsabhängiger Maut („GO-Box“).

Bundesstraßen-Mautgesetz 2002:



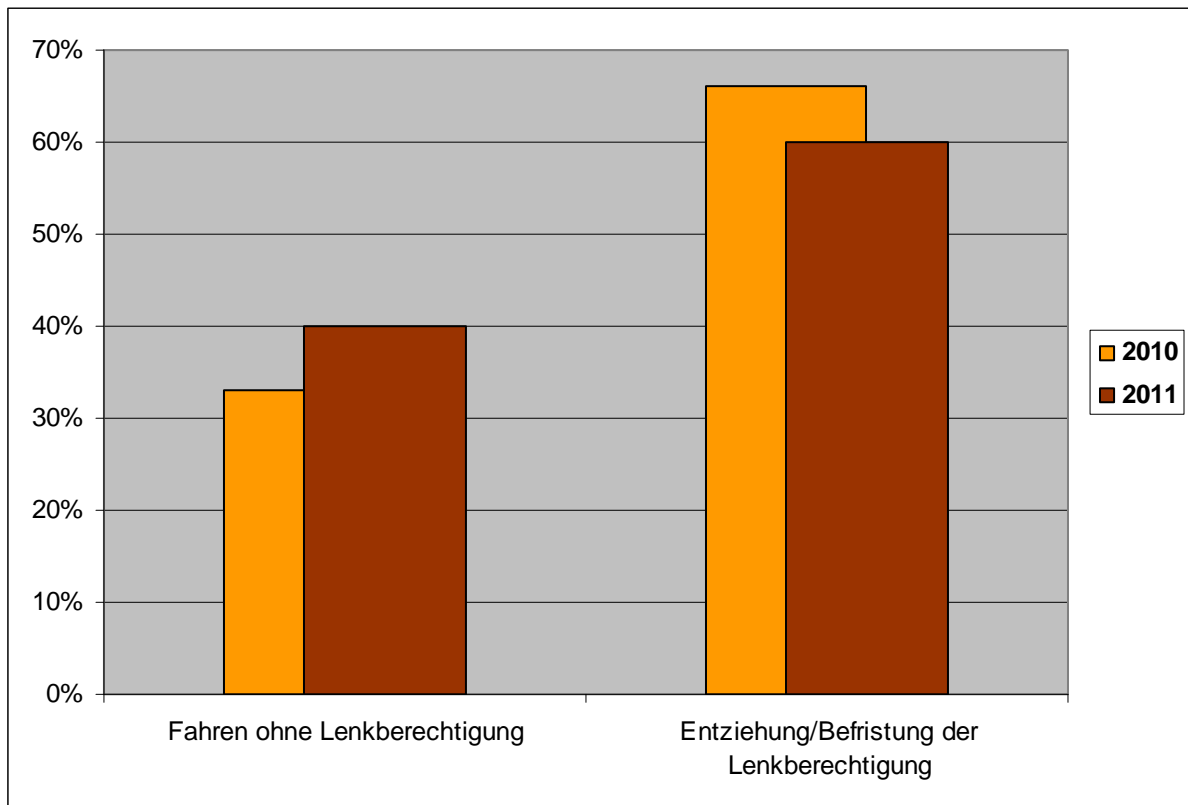
	nicht ordnungsgemäß entrichtete zeitabhängige Maut (Vignette)	nicht ordnungsgemäß entrichtete fahrleistungsabhängige Maut (GO-Box)
2010	57%	43%
2011	53%	47%

#### d) Verfahren nach dem Führerscheinggesetz

Die Zahl der Neuverfahren hat sich gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich verändert.

Hier kann im Wesentlichen die Aussage getroffen werden, dass sich etwa 40 % aller erledigten Verfahren auf Strafverfahren wegen Lenkens von Kraftfahrzeugen ohne die hierfür erforderliche Lenkberechtigung oder der Nichteinhaltung von Auflagen bezieht, während sich ca. 60 % der Verfahren auf die Entziehung der Lenkberechtigung, die Befristung der Lenkberechtigung oder die Vorschreibung diverser wiederkehrender gesundheitlicher Untersuchungen bezieht.

Führerscheinggesetz:



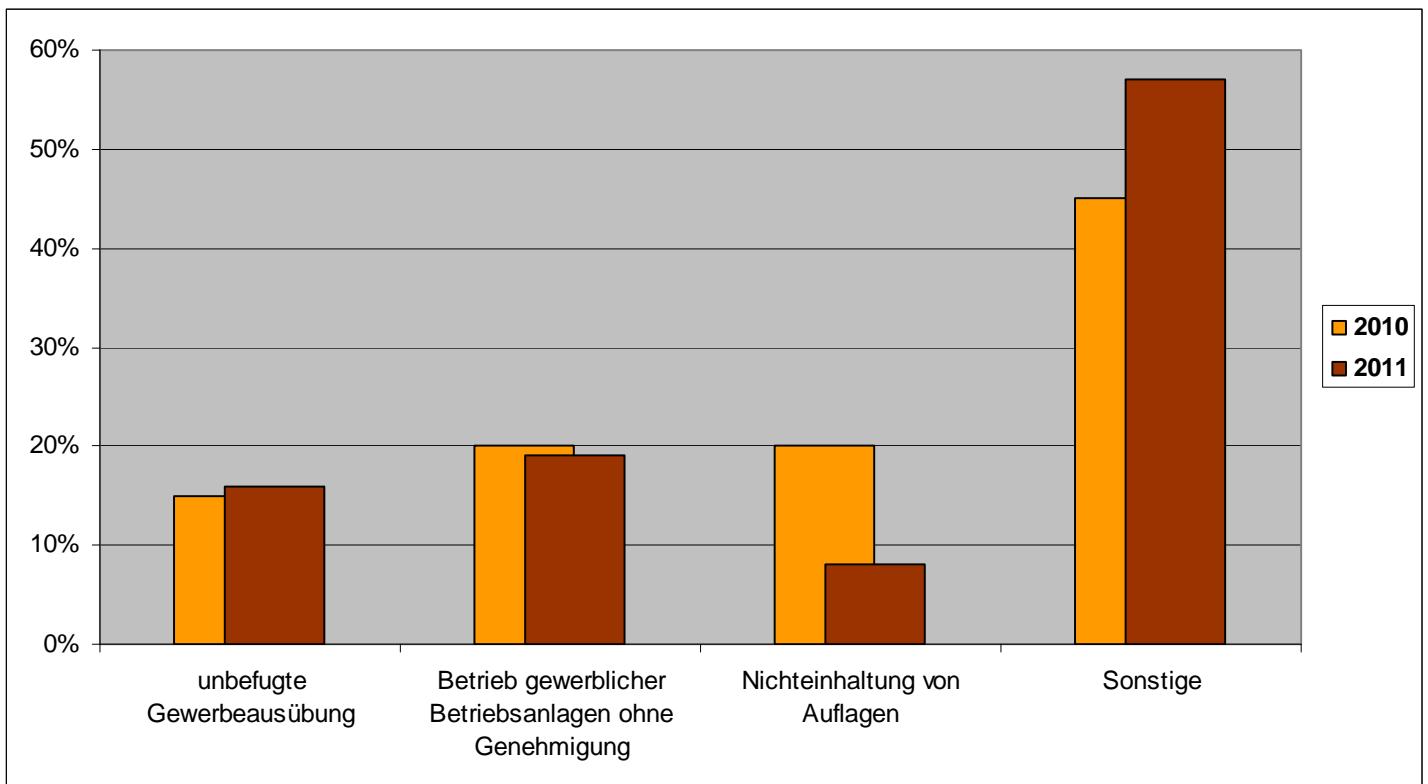
	Fahren ohne Lenkberechtigung	Entziehung/Befristung der Lenkberechtigung
2010	33%	67%
2011	40%	60%

### e) Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994

Die Anzahl der Neuverfahren entspricht auch hier im Wesentlichen jener des Vorjahres.

Die Schwerpunkte liegen bei Verfahren wegen unbefugter Gewerbeausübung (16 %) und bei Verfahren wegen Errichtung oder Abänderung von gewerblichen Betriebsanlagen ohne die hierfür erforderliche gewerberechtliche Genehmigung (19 %). Weitere 8 % aller Verfahren betreffen die Nichteinhaltung von behördlich vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträgen.

Gewerbeordnung 1994:



	unbefugte Gewerbeausübung	Betrieb gewerblicher Betriebsanlagen ohne Genehmigung	Nichteinhaltung von Auflagen	Sonstige
2010	15%	20%	20%	45%
2011	16%	19%	8%	57%

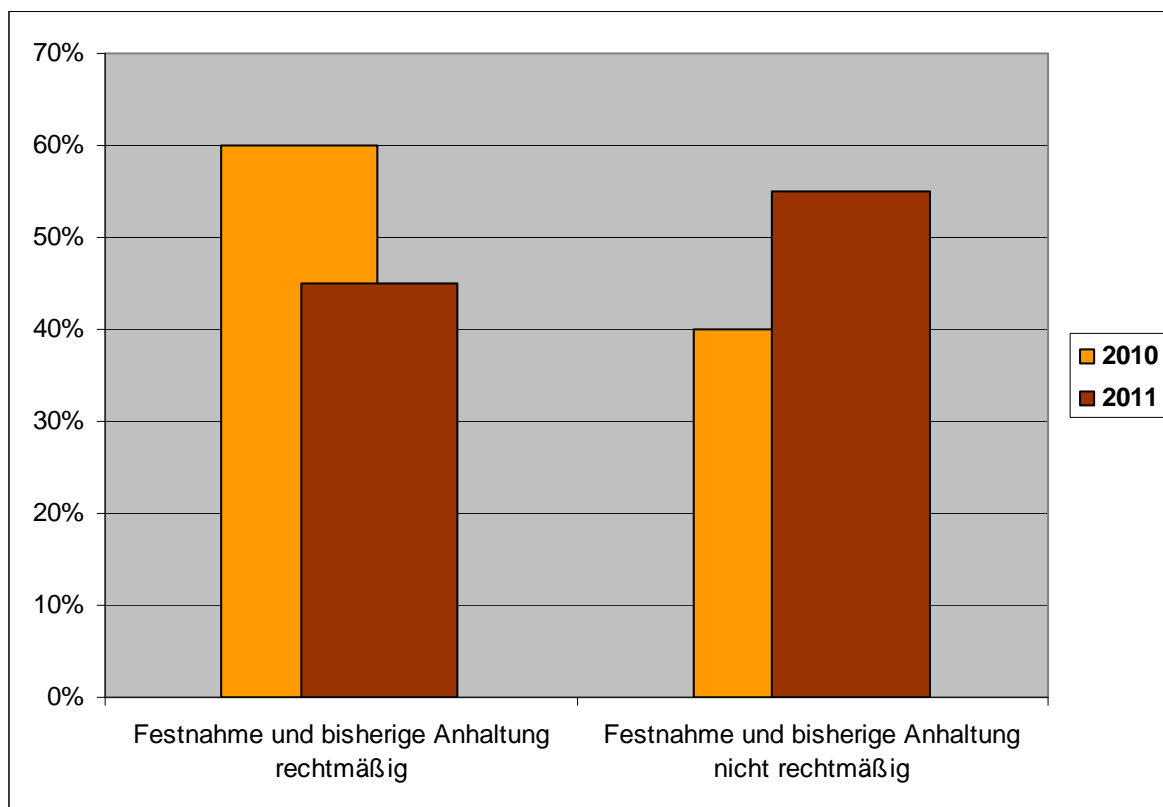
Abgesehen von den erwähnten Strafverfahren wegen Übertretungen der Gewerbeordnung bildete der Bereich der gewerblichen Betriebsanlagen einen der Schwerpunkte der Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ. Insgesamt sind in diesem Bereich im Berichtszeitraum 53 Verfahren neu angefallen.

### f) Schubhaftbeschwerden

Im Berichtszeitraum ist die Anzahl der Beschwerden gegenüber dem Vorjahr um etwa ein Viertel zurückgegangen (Rückgang von 196 auf 142 Verfahren).

Sofern im Zeitpunkt der Einbringung der Schubhaftbeschwerde die Schubhaft noch aufrecht ist, hat der Unabhängige Verwaltungssenat binnen einer Woche nicht nur die Rechtmäßigkeit der Festnahme und der bisherigen Anhaltung zu prüfen, sondern auch auszusprechen, ob die Voraussetzungen für die weitere Anhaltung des Beschwerdeführers in Schubhaft vorliegen. Dabei konnte die Erfahrung gemacht werden, dass hinsichtlich der Festnahme und der bisherigen Anhaltung in etwa 55 % der Verfahren eine Rechtswidrigkeit gegeben war.

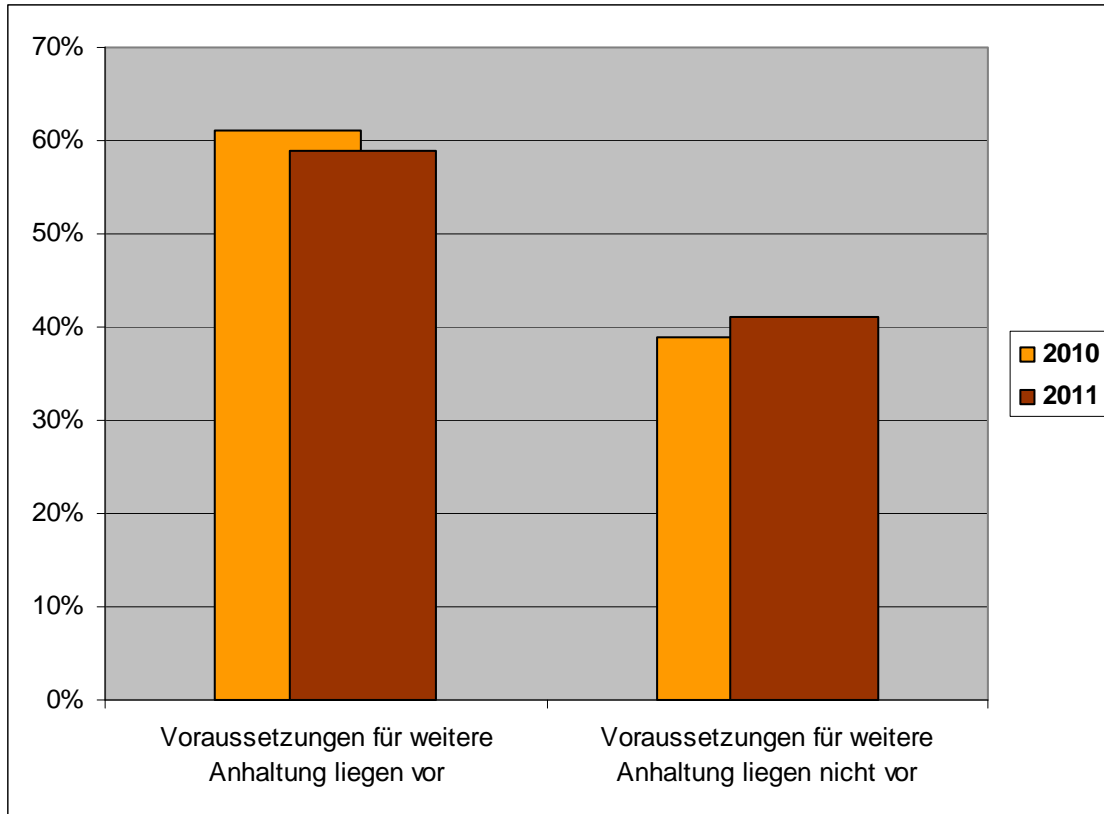
Festnahme, Schubhaftbescheid und bisherige Anhaltung:



	Festnahme und bisherige Anhaltung rechtmäßig	Festnahme und bisherige Anhaltung nicht rechtmäßig
2010	60%	40%
2011	45%	55%

In etwa der selben Quote der Verfahren wurde das Vorliegen der Voraussetzungen für die weitere Anhaltung in Schubhaft verneint.

Voraussetzungen für weitere Anhaltung:



	Voraussetzungen für weitere Anhaltung liegen vor	Voraussetzungen für weitere Anhaltung liegen nicht vor
2010	61%	39%
2011	59%	41%

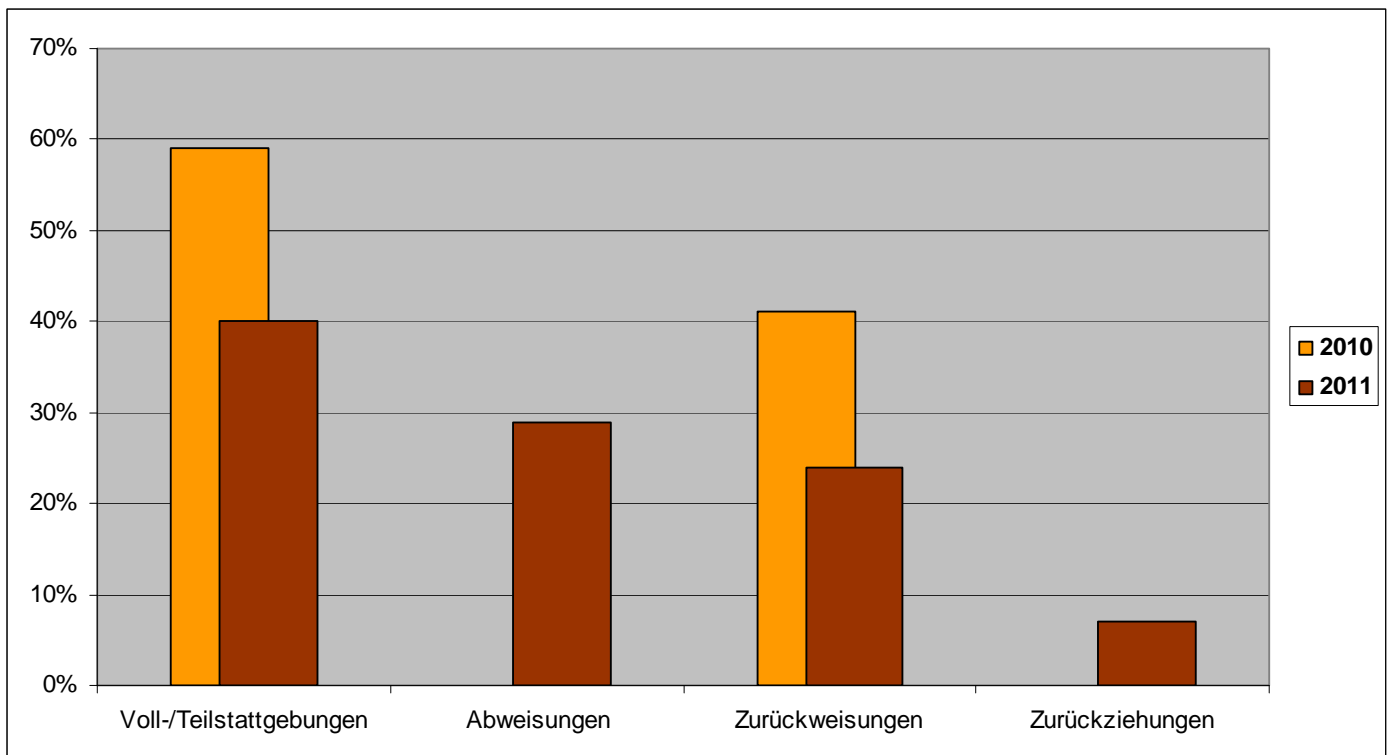
### **g) Übertretungen des Glücksspielgesetzes (einschließlich des NÖ Spielautomatengesetzes)**

Im Kalenderjahr 2011 war bei Berufungsverfahren wegen Übertretung des NÖ Spielautomatengesetzes ein Rückgang auf 4 Verfahren (9 Verfahren im Kalenderjahr 2010) zu verzeichnen.

Völlig anders verhält es sich hingegen bei den Berufungsverfahren nach dem Glücksspielgesetz. Betrug die Anzahl an Neuverfahren im Kalenderjahr 2010 noch 37, so ist diese Zahl im Kalenderjahr 2011 auf 184 angestiegen. Die Steigerungsrate betrug damit 147 Verfahren (397 %). Aufgrund der bereits vorliegenden Zahlen für das erste Quartal des Kalenderjahres 2012 muss festgestellt werden, dass im Jahr 2012 voraussichtlich noch mehr Rechtsmittel aus dem Bereich Glücksspielgesetz an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ herangetragen werden als dies im Beobachtungszeitraum 2011 der Fall war. So sind aus diesem Rechtsbereich im ersten Quartal des Jahres 2011 46 Neuverfahren angefallen, im ersten Quartal des Jahres 2012 sind es bereits 154 Neuverfahren. Dies entspricht gegenüber dem Jahr 2011 einer neuerlichen Steigerung um ca. 235 %.

Bei den im Berichtszeitraum nach dem Glücksspielgesetz abgeführten Verwaltungsstrafverfahren ergibt sich im Hinblick auf die ergangenen Entscheidungen folgendes Bild

Glücksspielgesetz:



Aufgrund eines technischen Fehlers sind die im Tätigkeitsbericht 2010 angeführten Prozentsätze betreffend Verfahrensausgang unzutreffend und werden nachstehend berichtigt:

	Voll-/ Teilstattgebungen	Abweisungen	Zurückweisungen	Zurückziehungen
2010	59%	0%	41%	0%
2011	40%	29%	24%	7%

Bei den im Berichtszeitraum anhängig gewesenen Verfahren wurde durch die im Jahr 2010 erfolgte Novelle zum Glücksspielgesetz im Bereich der Straftatbestände die Unterscheidung zwischen „Apparat“ und „Automat“ aufgegeben, wodurch sich die Abwicklung der Verfahren insoweit vereinfacht hat (Entfall eines technischen Sachverständigengutachtens), doch ist in diesem Bereich in zunehmendem Maße die Judikatur des EuGH von Bedeutung und dementsprechend zu beachten.

Die große Anzahl an Verfahren ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die Finanzbehörden seit dem Jahr 2010 schwerpunktmäßig im Glücksspielbereich Erhebungen und Überprüfungen durchführen. Aus derartigen Amtshandlungen resultieren zahlreiche (vorläufige) Beschlagnahmen von Geräten und Eingriffsgegenständen sowie Anzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen. Nach Erhebungen durch diese Erstbehörden wird das Verfahren entweder eingestellt (selten) oder es werden (im Regelfall) Beschlagnahmebescheide erlassen, die vielfach an mehrere an der Aufstellung bzw. am Betrieb der Geräte beteiligten Unternehmen gerichtet sind. In den daran anknüpfenden Berufungsverfahren vor dem UVS ist die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung in den meisten Fällen erforderlich.

Bei Bestätigung des Beschlagnahmebescheides durch den UVS wird in der Regel von den Verwaltungsstrafbehörden erster Instanz das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren gegen die verdächtigen Personen bzw. Beschuldigten weitergeführt und mit einem Straferkenntnis abgeschlossen, welches in nahezu allen Fällen wieder vor dem UVS bekämpft wird. Auf Grund der Höhe der in der Praxis von den Erstbehörden verhängten Geldstrafen ergibt sich für die Durchführung des Berufungsverfahrens beim UVS oftmals die Zuständigkeit einer aus drei Mitgliedern bestehenden Kammer.

Abgesehen von diesen aufwändigen Verfahrensgängen ist auch zu beobachten, dass vorgenommene Beschlagnahmen von Geräten und Eingriffsgegenständen zunehmend zusätzlich mit Maßnahmenbeschwerden bekämpft werden. Somit werden mitunter pro beschlagnahmtem Gerät drei Verfahren (allenfalls sogar ein viertes Verfahren wegen Einziehung des Gerätes) beim UVS anhängig.

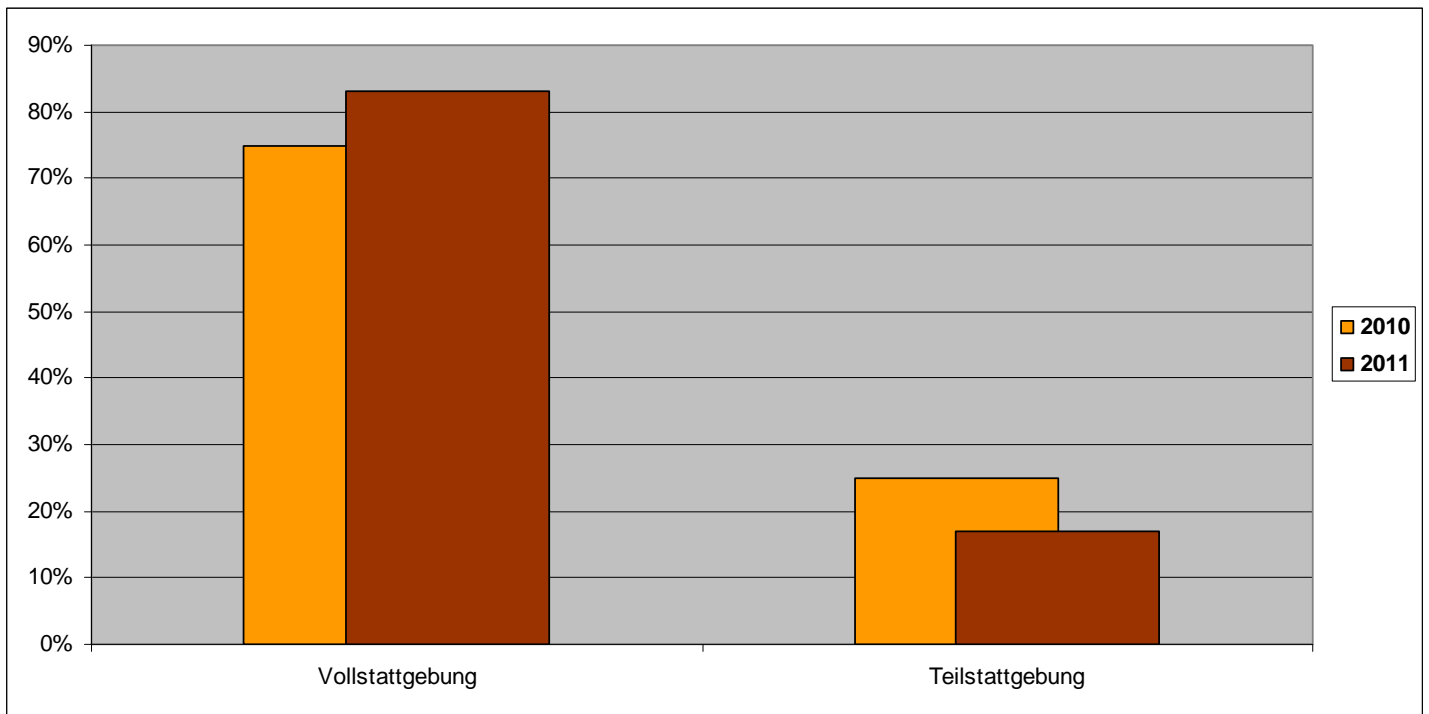
Aufwendig gestaltet sich vielfach auch die Klärung der Frage, ob für die Ahndung von Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz die Verwaltungsstrafbehörden oder die



Gerichte zuständig sind. Entscheidend hierfür ist der Umstand, ob der Spieleinsatz pro Spiel über € 10,-- gelegen ist oder nicht. Geradezu regelmäßig behaupten die Beschuldigten und ihre Rechtsvertreter im Berufungsverfahren vor dem UVS, die getätigten Spieleinsätze hätten pro Spiel mehr als € 10,-- betragen, um eine gerichtliche Zuständigkeit zu erlangen und damit bei den Verwaltungsstrafbehörden eine Einstellung des Verfahrens zu erreichen. Offensichtlich erwarten sie im Falle der Zuständigkeit der Gerichte eine für sie günstigere Entscheidung, insbesondere die Einstellung des Verfahrens.

Bei den im Berichtszeitraum nach dem NÖ Spielautomatengesetz abgeführten Verwaltungsstrafverfahren (6 Verfahren) ergibt sich im Hinblick auf die ergangenen Entscheidungen folgendes Bild:

NÖ Spielautomatengesetz:

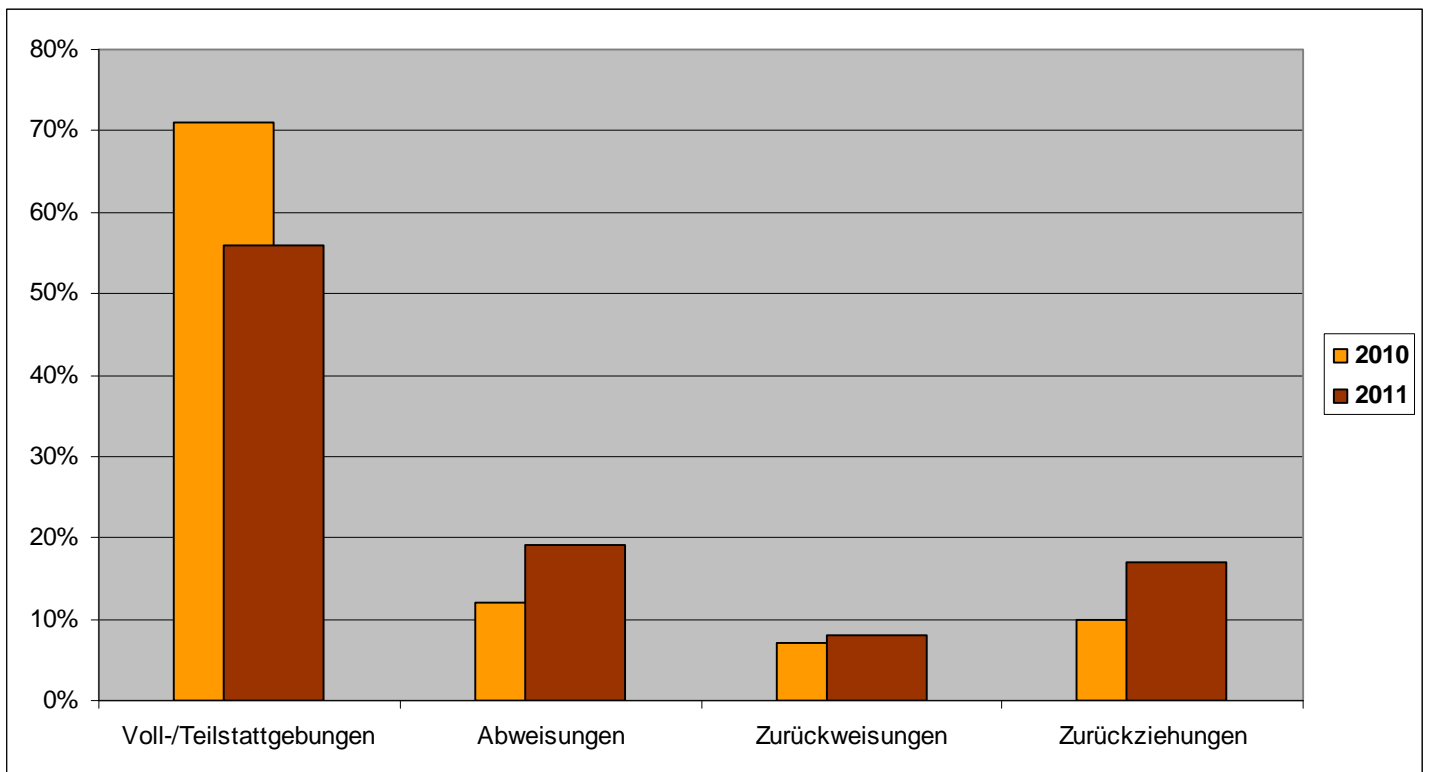


	Vollstattgebung	Teilstattgebung
2010	75%	25%
2011	83%	17%

## h) Übertretungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Vom Jahr 2010 zum Beobachtungszeitraum 2011 ist eine Steigerung bei den Neuverfahren um 86 Verfahren (45,5 %) auf 275 Verfahren eingetreten. Zur Ursache dieser Steigerung wird sinngemäß auf die Ausführungen zum Glücksspielgesetz verwiesen. Diese Überprüfungen bedeuten nicht nur einen erhöhten Arbeits- und Personalaufwand bei den Kontrollen vor Ort (dieser Aufwand wird vom Bund getragen), sondern haben diese Kontrollen oftmals Anzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörden wegen Übertretungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zur Folge. Damit hat der vom Bund getragene höhere Personaleinsatz bei den Kontrollen zwangsläufig auch einen entsprechenden höheren Personalaufwand bei den Bezirksverwaltungsbehörden als Behörden erster Instanz und dem UVS als Berufungsbehörde, und somit bei den Ländern, zur Folge.

### Allgemeines Sozialversicherungsgesetz



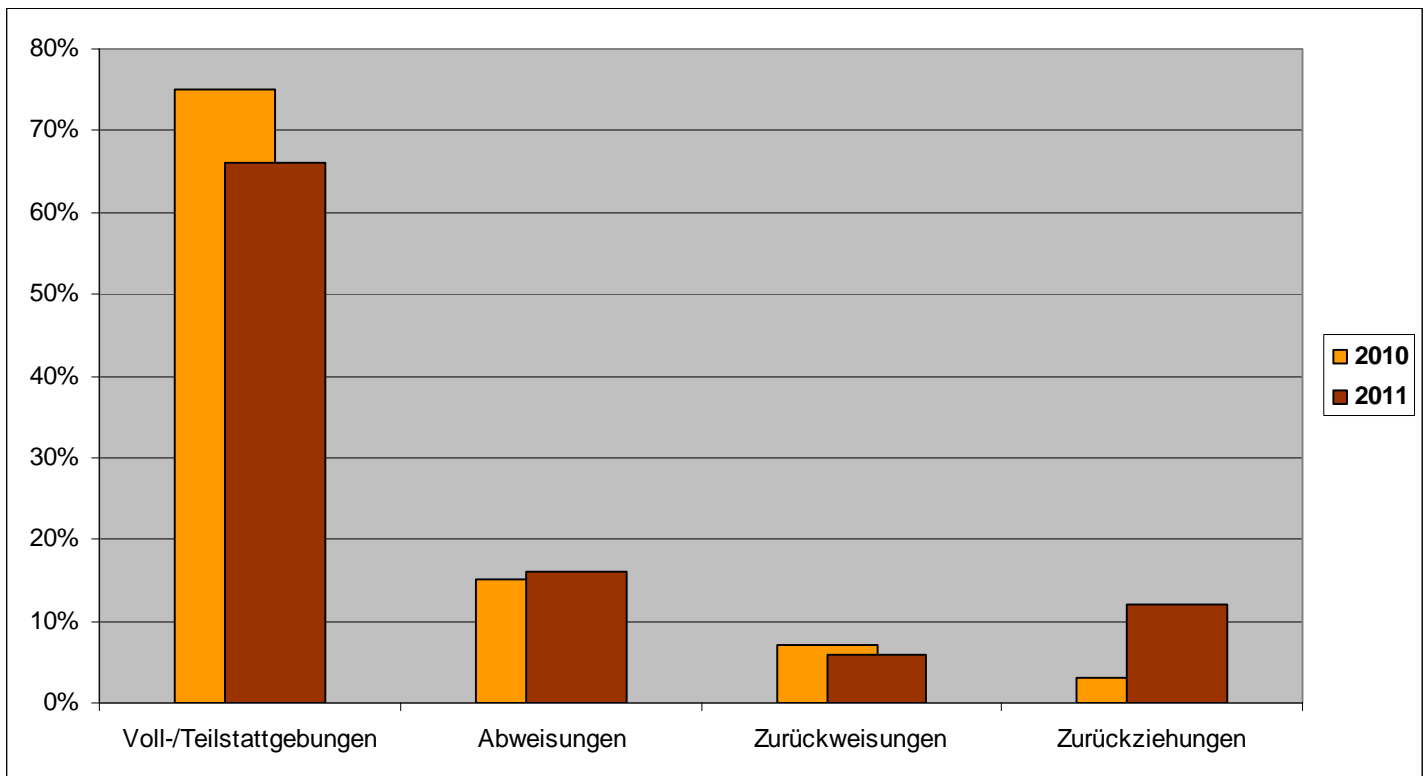
	Voll-/ Teilstattgebungen	Abweisungen	Zurückweisungen	Zurückziehungen
2010	71%	12%	7%	10%
2011	56%	19%	8%	17%

### i) Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Die im Beobachtungszeitraum 2011 gegenüber dem Vorjahr eingetretene Steigerung bei den Neuverfahren betrug 109 Verfahren oder 46,6 % (Anstieg von 234 auf 343 Verfahren).

Zu den Ursachen für diese erhebliche Steigerung wird auf die Ausführungen betreffend Übertretungen des ASVG verwiesen.

#### Ausländerbeschäftigungsgesetz

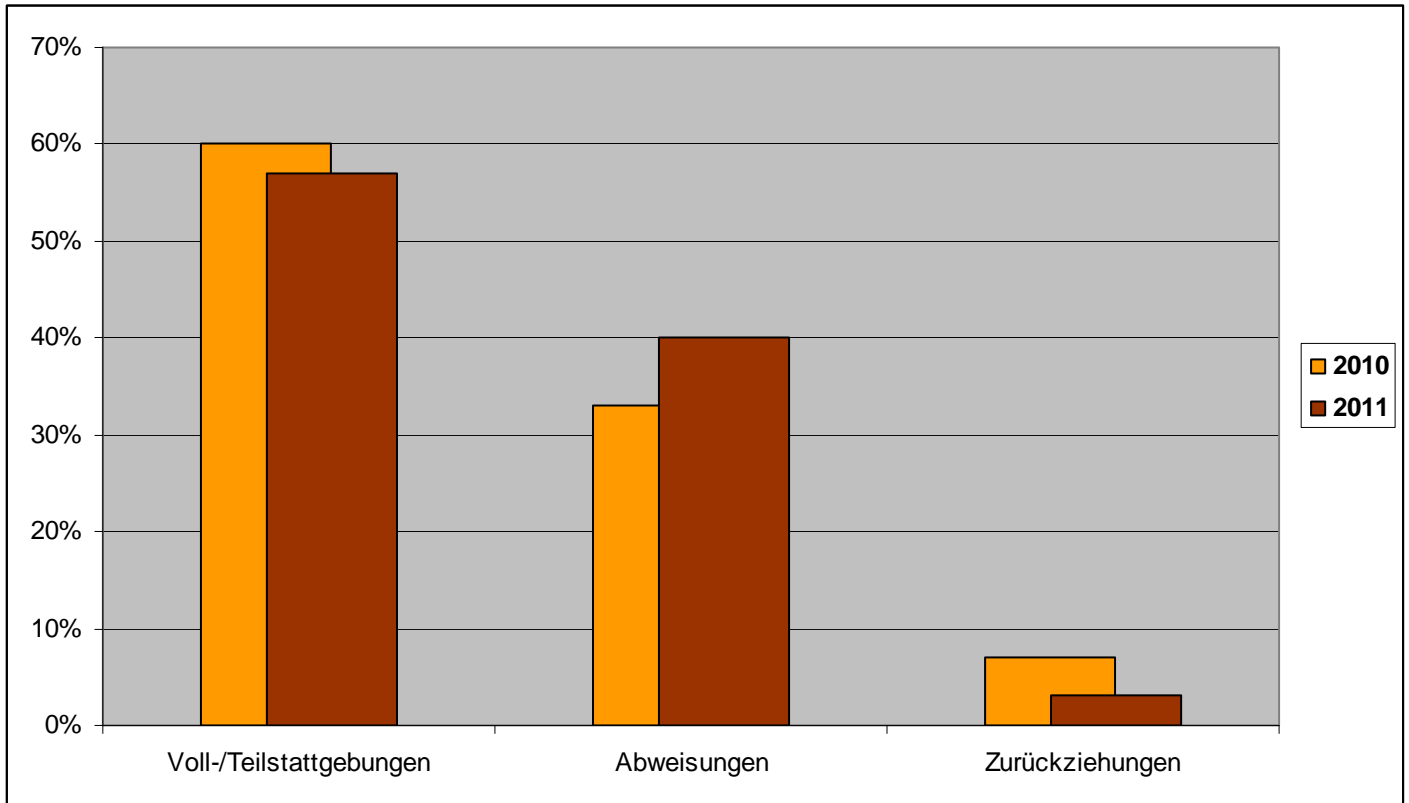


	Voll-/ Teilstattgebungen	Abweisungen	Zurückweisungen	Zurückziehungen
2010	75%	15%	7%	3%
2011	66%	16%	6%	12%

### j) Übertretungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes

Hier trat vom Jahr 2010 zum Beobachtungszeitraum 2011 ein Anstieg bei den Neuverfahren von 31 um 57 Verfahren (184 %) auf 88 Verfahren ein.

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz:



	Voll-/Teilstattgebungen	Abweisungen	Zurückziehungen
2010	60%	33%	7%
2011	57%	40%	3%

### k) Verfahren nach dem Fremdenpolizeigesetz

Im Berichtszeitraum ist die Zahl der Administrativverfahren nach dem Fremdenpolizeigesetz (ausgenommen Schubhaftbeschwerden) erheblich gestiegen. Betrug im Kalenderjahr 2010 der Neuanfall (Aufenthaltsverbote und Ausweisungen) 30 Verfahren, so stieg diese Zahl im Jahr 2011 auf insgesamt 194 Verfahren (Steigerung auf 194 Verfahren = 547 %).

Dazu ist erläuternd festzuhalten, dass ursprünglich nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes vor der mit 01.07.2011 in Kraft getretenen Novellierung je nach Verfahrensart und Herkunft des Berufungswerbers entweder die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern oder die Sicherheitsdirektionen als Berufungsbehörden zu entscheiden hatten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 31.05.2011, 2011/22/0097, und damit noch zur Rechtslage vor der mit 01.07.2011 erfolgten Novellierung, ausgeführt, dass es sich bei Erlassung eines Aufenthaltsverbotes – unabhängig von der innerstaatlichen Benennung dieses Rechtsinstituts – um eine Rückkehrentscheidung im Sinne des Art. 3 Z 4 der Rückführungsrichtlinie und um ein Einreiseverbot im Sinne des Art. 3 Z 6 dieser Richtlinie handelt.

Daraus folgerte der Verwaltungsgerichtshof, dass für derartige Verfahren keinesfalls die Sicherheitsdirektionen, sondern jedenfalls die Unabhängigen Verwaltungssenate zu entscheiden haben. Gestützt auf diese höchstgerichtliche Entscheidung wurden in weiterer Folge von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland NÖ an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ sämtliche anhängigen Verfahren zuständigkeitshalber abgetreten. Soweit die Sicherheitsdirektion bei derartigen Verfahren bereits die Berufungsentscheidung getroffen hatte, wurden diese Entscheidungen (soweit sie nach dem 24. Dezember 2010 erlassen wurden) vom Bundesministerium für Inneres als sachlich in Betracht kommender Oberbehörde wegen sachlicher Unzuständigkeit der Sicherheitsdirektion behoben und die damit wieder anhängigen Berufungsverfahren zuständigkeitshalber an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ abgetreten. Entscheidungen der Sicherheitsdirektionen bis einschließlich 24. Dezember 2010 wurden nicht behoben, da mit diesem Zeitpunkt die Umsetzungsfrist für die erwähnte Richtlinie in innerstaatliches Recht endete.

Alleine durch die vom Höchstgericht in der genannten Entscheidung vorgegebene Zuständigkeitsänderung sind von der Sicherheitsdirektion an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ 112 Verfahren abgetreten worden.

Die bereits erwähnte und mit 01. Juli 2007 in Kraft getretene Novelle zum FPG 2005 sieht keine Übergangsbestimmungen vor, wonach im Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige

Fälle nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen sind. Damit ist auf alle zu diesem Zeitpunkt anhängig gewesenen Altfälle betreffend Aufenthaltsverbot die neue Rechtslage anzuwenden. Eine daraus resultierende Konsequenz ist u.a., dass gegen EU-BürgerInnen und begünstigte Drittstaatsangehörige nur mehr in Ausnahmefällen (§ 67 FPG) ein über 10 Jahre dauerndes Aufenthaltsverbot erlassen werden darf (vgl. VwGH 2011/18/0267). Eine weitere Konsequenz besteht darin, dass auch „alte“ Aufhebungsanträge (betreffend ein bestehendes Aufenthaltsverbot) von Drittstaatsangehörigen zurückzuweisen sind, da ihnen § 60 FPG kein Recht mehr auf Aufhebung des Aufenthaltsverbotes einräumt.

Weiters wurde mit der erwähnten Novelle die Verpflichtung für die Behörden und damit auch für den UVS eingeführt, in bestimmten Verfahren sowohl den Spruch als auch die Rechtsmittelbelehrung in eine für den Betroffenen bzw. Rechtsmittelwerber verständlichen Sprache zu übersetzen. Da die vom Gesetzgeber in diesem Zusammenhang vorgegebenen Entscheidungsfristen oftmals sehr kurz bemessen sind (diese betragen je nach Verfahrensart oft nur eine Woche, in einigen Fällen sogar nur zwei Tage), wurden vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ zur Vermeidung eines ausufernden zeitlichen und finanziellen Aufwandes für die Übersetzungen die meisten zur Anwendung gelangenden Spruchvarianten sowie die Rechtsmittelbelehrung in zahlreiche Fremdsprachen übersetzt, sodass nur in Ausnahmefällen für die Berufungsentscheidung ein Dolmetscher beigezogen werden muss. Selbstverständlich erfolgt eine derartige Beiziehung auch im Falle der Durchführung einer Berufungsverhandlung.

Ebenso neu eingeführt wurde mit der genannten Novelle eine Rechtsberatung. Diese gilt jedoch erst für Neuverfahren ab 01. Dezember 2011 und zeigte somit im Beobachtungszeitraum 2011 für den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ keine Auswirkung.

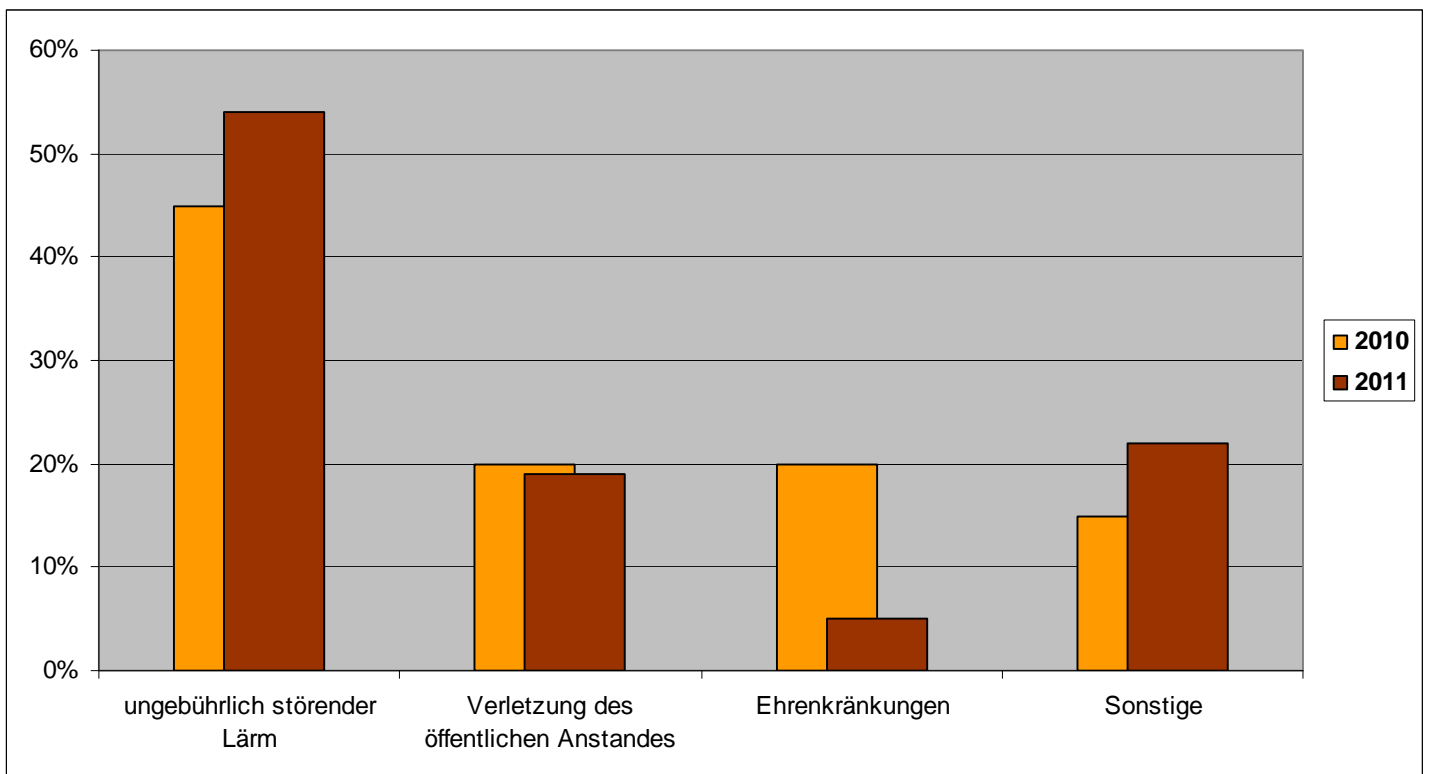
### 3. Erfahrungen im juristischen Bereich betreffend Landesgesetze:

#### a) **Übertretungen des NÖ Polizeistrafgesetzes**

Gegenüber dem Vorjahr ist ein Rückgang an Neuverfahren um 14 von 81 auf 67 Verfahren zu verzeichnen.

Hier ist festzustellen, dass sich knapp 80 % aller durchgeführten Verwaltungsstrafverfahren auf drei verschiedene Deliktstypen konzentrieren. Etwa 54 % der Verfahren beziehen sich auf die Verursachung von ungebührlich störendem Lärm, weitere ca. 19 % auf die Verletzung des öffentlichen Anstandes und rund 5 % auf Ehrenkränkungen.

NÖ Polizeistrafgesetz:



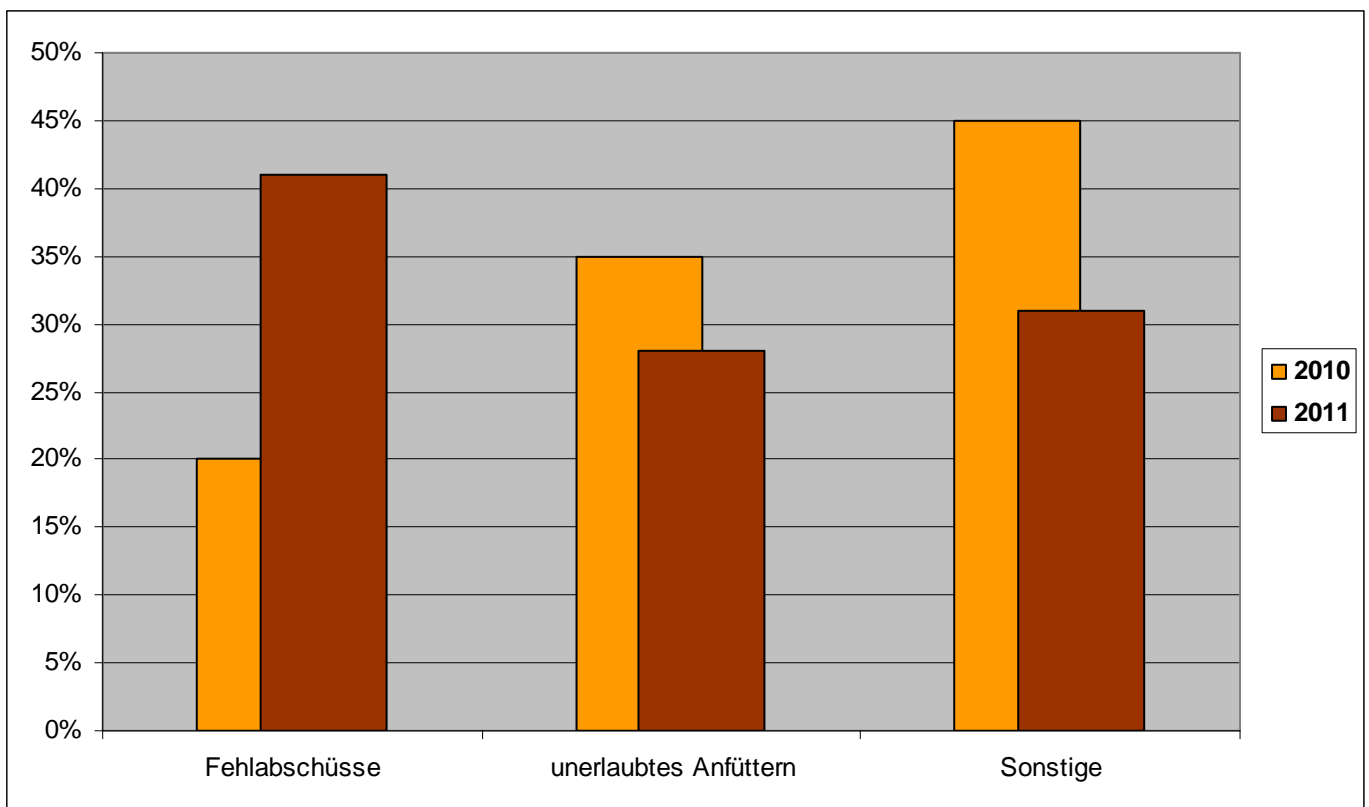
	ungebührlich störender Lärm	Verletzung des öffentlichen Anstandes	Ehrenkränkungen	Sonstige
2010	45%	20%	20%	15%
2011	54%	19%	5%	22%

## b) Übertretungen des NÖ Jagdgesetzes

Der Aktenneuanfall ist gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert geblieben.

Hinsichtlich der nach diesem Landesgesetz im Berichtszeitraum erledigten Verwaltungsstrafverfahren kann die Aussage getroffen werden, dass sich etwa 41 % aller Verfahren auf Fehlabschüsse beziehen und ca. 28 % auf das unerlaubte Anfüttern von Wildtieren. Die übrigen Verfahren beziehen sich wiederum auf diverse sonstige Ordnungswidrigkeiten, ohne hier einen signifikanten Trend herauslesen zu können.

NÖ Jagdgesetz:



	<b>Fehlabschüsse</b>	<b>unerlaubtes Anfüttern</b>	<b>Sonstige</b>
2010	20%	35%	45%
2011	41%	28%	31%

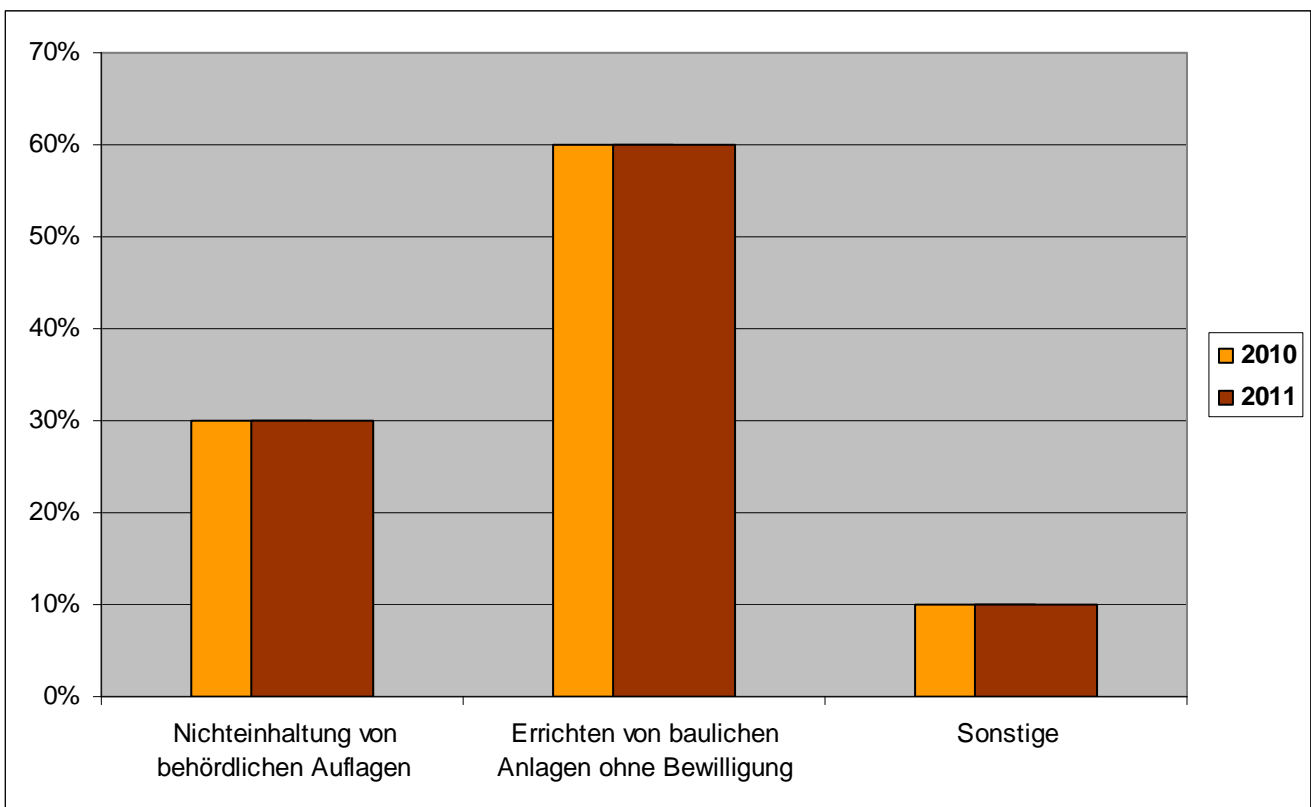


### c) Übertretungen des NÖ Naturschutzgesetzes

Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Anzahl an Neuverfahren geringfügig um 5 reduziert.

Hier liegen die Schwerpunkte im Bereich der Errichtung von baulichen Anlagen außerhalb des Ortsbereiches ohne die hierfür erforderliche Bewilligung mit etwa 60 % aller erledigten Verfahren und im Bereich der Nichteinhaltung von behördlichen Auflagen und sonstigen Vorschriften mit etwa 30 %. Dies bedeutet keine quotenmäßige Veränderung zum Kalenderjahr 2010.

NÖ Naturschutzgesetz:



	<b>Nichteinhaltung von behördlichen Auflagen</b>	<b>Errichten von baulichen Anlagen ohne Bewilligung</b>	<b>Sonstige</b>
2010	30%	60%	10%
2011	30%	60%	10%

Angemerkt wird, dass nach der Strafbestimmung des § 36 Abs. 1 Z 8 NÖ Naturschutzgesetz nur die „Errichtung oder Erweiterung“ von Anlagen für die Behandlung von Abfällen oder Lagerplätzen aller Art (ausgenommen in der Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen oder für die Dauer von mehr als einer Woche) pönalisiert wird, nicht jedoch der „Betrieb“ solcher Anlagen. Dies birgt in der Praxis oftmals die Schwierigkeit in sich, dass die Behörde den Errichtungszeitpunkt (oder Erweiterungszeitpunkt) nicht gesichert ermitteln kann, da die Anlage möglicher Weise schon längere Zeit in Betrieb ist. Daher ist in solchen Fällen eine Bestrafung wegen der konsenslosen Errichtung oder Erweiterung mangels Kenntnis des Tatzeitpunktes bzw. Tatzeitraumes nicht mehr möglich, zumal auf Grund dessen auch nicht beurteilt werden kann, ob allenfalls bereits Verjährung eingetreten ist.

Einer Bestrafung wegen des konsenslosen „Betriebes“ fehlt aber – anders als etwa bei Anlagen nach der Gewerbeordnung und bei anderen Strafbestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes, vgl. § 36 Abs. 1 Z 4, 5 und 7 – die gesetzliche Grundlage.

#### **d) Übertretungen des NÖ Hundehaltegesetzes**

Vom Jahr 2010 zum Beobachtungszeitraum 2011 ist eine Steigerung bei den Neuverfahren von 6 um 42 Verfahren (700 %) auf 48 Verfahren eingetreten.

Auf eine grafische Auswertung der Entscheidungen wird verzichtet, da im Kalenderjahr 2010 auf Grund des geringen Anfalles lediglich 6 Entscheidungen ergangen sind, im Jahr 2011 wurde bereits in 37 Verfahren entschieden. Durch diese große prozentuelle Differenz käme es zwangsläufig zu einer nicht aussagekräftigen Verzerrung.

Konkret wurde im Jahr 2010 der Berufung in 3 Fällen zur Gänze stattgegeben, in 2 Fällen teilweise und in 1 Fall wurde die Berufung zurückgezogen.

Im Kalenderjahr 2011 wurde der Berufung in 9 Fällen zur Gänze stattgegeben und in 12 Fällen teilweise. In 7 Entscheidungen wurde die Berufung abgewiesen, in 3 Fällen zurückgewiesen. In weiteren 6 Fällen wurde die Berufung zurückgezogen.

#### **e) sonstige Verfahren nach landesgesetzlichen Bestimmungen**

Auf Grund der geringen Anzahl derartiger Verfahren können keine Aussagen getroffen werden, die für die jeweilige Materie signifikant wären.

Beim Vollzug des NÖ Landesrechts sind **keine weiteren Auffälligkeiten** hervorgetreten.

#### 4. Auswirkungen der Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates auf die Landesbürger:

Die im Tätigkeitsbericht 2010 vorgenommenen Ausführungen zu den Materien Führerscheingesetz, Strafbemessung, Ausländerbeschäftigungsgesetz und Allgemeines Sozialversicherungsgesetz sowie Fremdenrecht und Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Niederösterreich haben auch im Beobachtungszeitraum 2011 uneingeschränkte Aktualität und wird daher zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Ausführungen verwiesen.

Unter Berücksichtigung der im Jahr 2011 angefallenen Neuverfahren ist schwerpunktmäßig auch auf das Glücksspielgesetz zu verweisen. Im Wesentlichen stehen hier der Schutz der Bevölkerung vor einem unkontrollierten Zugang zu Glücksspielen aller Art und präventive Maßnahmen gegen Geldwäsche im Vordergrund.

Für den Bereich der Straßenverkehrsordnung 1960 kann ausgesagt werden, dass unter Berücksichtigung der bereits dargelegten Deliktstypenverteilung ein Schwerpunkt auf dem Schutz aller am Straßenverkehr teilnehmenden Personen vor Gefährdungen infolge überhöhter Geschwindigkeiten liegt. Gerade die Überschreitung der höchst zulässigen Geschwindigkeit ist seit vielen Jahren einer der Hauptgründe für zahlreiche – mitunter auch schwerste – Unfälle. Dementsprechend sind derartige Delikte auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen zu ahnden. Dies gilt ebenso bei Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Alkohol im Straßenverkehr.

Gleiches gilt sinngemäß auch für die in § 4 StVO aufgelisteten Verwaltungsübertretungen (Fahrerflucht). Es muss gewährleistet sein, dass im Falle eines Verkehrsunfalles alle

daran beteiligten Personen – soweit es ihnen möglich ist – die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen treffen und so zu einer Minimierung bzw. Begrenzung der Unfallfolgen beitragen als auch zur leichteren rechtlichen Abwicklung der aus dem Unfall resultierenden behördlichen Verfahren.

Im Bereich des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes steht jedenfalls der Schutz des Konsumenten vor irreführenden Produktpreisungen im Vordergrund, ebenso der Schutz vor dem Verkauf von Lebensmitteln mit bereits abgelaufenem Aufbrauchsdatum oder fehlenden Hinweisen auf die Produktzusammensetzung bzw. Bestandteile. Der Konsument hat ein Recht darauf zu erfahren, welche Eigenschaften das von ihm erworbene Produkt besitzt und welche Zusatzstoffe und Inhaltsstoffe vorhanden sind.

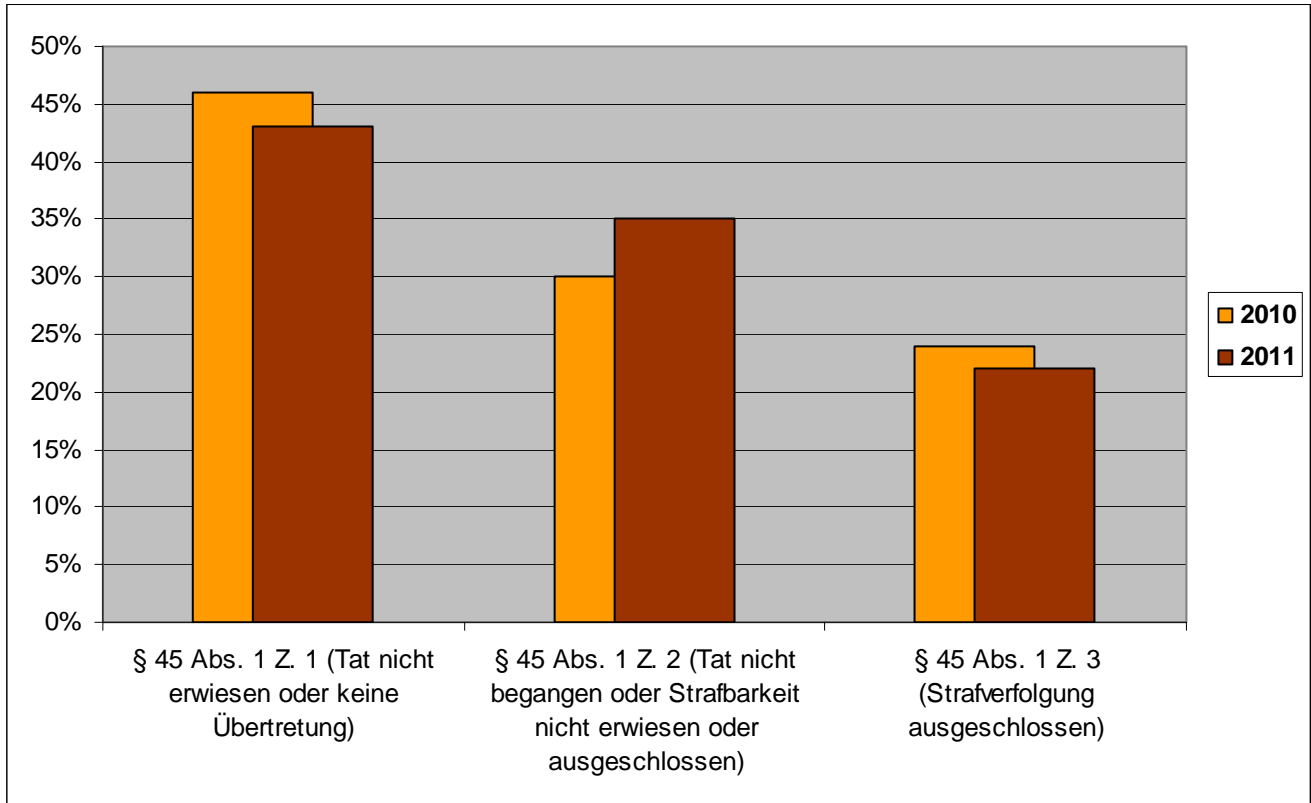
#### 5. Übersicht über die im Verwaltungsstrafbereich vorgenommenen Verfahrenseinstellungen:

Das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) sieht in seinem § 45 Abs. 1 vor, dass die Behörde bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen hat. Diese Bestimmung hat selbstverständlich auch für den Unabhängigen Verwaltungssenat im Rahmen des Berufungsverfahrens Geltung. Im Falle der Behebung eines erstinstanzlichen Straferkenntnisses erfolgt – von bestimmten und nur selten vorliegenden Fallkonstellationen abgesehen – eine Einstellung des Strafverfahrens.

§ 45 Abs. 1 VStG sieht drei Kategorien von Verfahrenseinstellungen vor:

- a) Einstellungen nach **Z 1**: wenn dem Beschuldigten die zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet
- b) Einstellungen nach **Z 2**: wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen
- c) Einstellungen nach **Z 3**: wenn Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen.

Im Berichtszeitraum zeigte sich folgendes Bild hinsichtlich der verschiedenen Arten von Verfahrenseinstellungen:



	<b>§ 45 Abs. 1 Z. 1 (Tat nicht erwiesen oder keine Übertretung)</b>	<b>§ 45 Abs. 1 Z. 2 (Tat nicht begangen oder Strafbarkeit nicht erwiesen oder ausgeschlossen)</b>	<b>§ 45 Abs. 1 Z. 3 (Strafverfolgung ausgeschlossen)</b>
2010	46%	30%	24%
2011	43%	35%	22%

## 6. Verfahrensdauer:

Die Dauer von behördlichen Verfahren im Allgemeinen und damit selbstverständlich auch von Berufungsverfahren ist von entscheidender Bedeutung für die Effizienz der den Bürgerinnen und Bürgern zustehenden Rechte sowie des Rechtsschutzes.

Hinsichtlich der Dauer der beim Unabhängigen Verwaltungssenat abgeführten Verfahren ist eine differenzierte Sichtweise geboten. Je nach Bedeutung und Wichtigkeit der Materie hat bereits der Gesetzgeber durch unterschiedliche Entscheidungsfristen die Dringlichkeit für die Erledigung nach Verfahrensarten abgestuft.

Die kürzesten Entscheidungsfristen bestehen im Bereich des Fremdenpolizeigesetzes 2005 für die allfällige Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung für Berufungen gegen Bescheide betreffend die Verlängerung der Frist für die freiwillige Ausreise (Entscheidungsfrist 2 Tage!), für die Entscheidung über derartige Berufungen selbst (Entscheidungsfrist 1 Woche) sowie im Falle der Erhebung von Schubhaftbeschwerden, sofern sich die betroffene Person noch in Schubhaft befindet (Entscheidungsfrist 1 Woche).

Das erwähnte Rechtsinstitut der über Antrag mit Bescheid verlängerten Frist für die freiwillige Ausreise und damit auch die Möglichkeit der Berufungserhebung existiert erst seit Inkrafttreten der Novelle zum FPG 2005 mit 01.07.2011. Damit konnten derartige Fälle naturgemäß im Kalenderjahr 2010 und in der ersten Hälfte des Kalenderjahres 2011 nicht anfallen. In der zweiten Hälfte des Jahres 2011 sind derartige Berufungen ebenfalls nicht angefallen.

Bezüglich der Verfahrensdauer bei Schubhaftbeschwerden ergibt sich Folgendes:

<b>Entscheidungsfrist</b> <b>1 Woche</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2010: <b>6 Tage</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2011: <b>6 Tage</b>
---	---	---

Weitere kurze Entscheidungsfristen schreibt das NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz für einstweilige Verfügungen (Entscheidungsfrist 1 Woche) sowie für die Nachprüfungsentscheidung selbst vor, sofern sich das Nachprüfungsverfahren im Stadium vor Zuschlagsentscheidung befindet (Entscheidungsfrist 2 Monate).

<b>Einstweilige Verfügung Entscheidungsfrist 1 Woche</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2010: <b>4,5 Tage</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2011: <b>5,1 Tage</b>
--	---	---

<b>Nachprüfungsentscheidung Entscheidungsfrist 2 Monate</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2010: <b>1,8 Monate</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2011: <b>1 Monat</b>
---	---	--

Eine weitere vom Gesetzgeber vorgegebene kürzere Entscheidungsfrist als jene bei sonstigen Administrativverfahren ist jene von 3 Monaten, innerhalb der über Berufungen gegen Entzüge der Lenkberechtigung zu entscheiden ist.

<b>Entzug der Lenkberechtigung Entscheidungsfrist 3 Monate</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2010: <b>62 Tage</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2011: <b>61 Tage</b>
--	--	--

Für alle sonstigen Administrativverfahren (Verfahren nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991) gilt eine 6-monatige Entscheidungsfrist.

Ein Gesamtdurchschnittswert über alle Administrativverfahren einschließlich jener oben erwähnten mit kürzerer Entscheidungsfrist ergibt Folgendes:

<b>alle Administrativverfahren</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2010: <b>12,6 Monate</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2011: <b>9 Monate</b>
--	--	---

Hinsichtlich der Verwaltungsstrafverfahren (Verfahren nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991) hat der Unabhängige Verwaltungssenat als Berufungsbehörde grundsätzlich

innerhalb von 15 Monaten zu entscheiden. Eine kürzere Entscheidungsfrist liegt nur dann vor, wenn vor Ablauf dieser Frist Strafbarkeitsverjährung (3 Jahre ab Deliktszeitpunkt) eintreten würde. In seltenen Fällen dauert das erstinstanzliche Verwaltungsstrafverfahren derart lang, dass dem Unabhängigen Verwaltungssenat für das Berufungsverfahren nicht mehr die gesamte 15-monatige Entscheidungsfrist zur Verfügung steht. Die durchschnittliche Verfahrensdauer im Bereich der Verwaltungsstrafverfahren ergibt Folgendes:

<b>Verwaltungsstrafverfahren Entscheidungsfrist 15 Monate</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2010: <b>10,5 Monate</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2011: <b>9 Monate</b>
---	--	---

Ein Durchschnittswert über alle Verfahrensarten (Administrativverfahren und Verwaltungsstrafverfahren) ergibt Folgendes:

<b>Administrativ- und Verwaltungsstrafverfahren</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2010: <b>10,8 Monate</b>	durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2011: <b>9,1 Monate</b>
---	--	---

Aus obigen Übersichten ergibt sich großteils, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer von 2010 auf 2011 gesunken ist. Dies resultiert im Wesentlichen daraus, dass im Kalenderjahr 2011 im Bereich der sonstigen Administrativverfahren und der Verwaltungsstrafverfahren vielfach Akten erledigt wurden, die im Kalenderjahr 2010 eingelangt sind. Da im Jahr 2010 aber „lediglich“ 4.695 Neuverfahren angefallen sind, schlägt dieser Umstand der Verfahrensdauer im Jahr 2011 zu Buche. Der deutliche Anstieg an Neuverfahren im Jahr 2011 mit insgesamt 5.833 Verfahren wird daher großteils seine Auswirkung bei der durchschnittlichen Verfahrensdauer im Jahr 2012 und teilweise sogar im Jahr 2013 finden.

Hinsichtlich aller obigen Tabellen betreffend durchschnittliche Verfahrensdauer und einen allfälligen Vergleich mit den Unabhängigen Verwaltungssenaten anderer Bundesländer muss auf folgende Gesichtspunkte verwiesen werden:



Derartige Vergleiche sind nur mit bedingter Aussagekraft behaftet, da bei den Unabhängigen Verwaltungssenaten Administrativ- und Verwaltungsstrafverfahren nicht im selben Verhältnis zueinander anfallen. Auch ist das Verhältnis der einzelnen Strafverfahrensmaterien und Administrativverfahrensmaterien (die einen Zeitaufwand in unterschiedlicher Größe bedingen) zueinander unterschiedlich. Letztendlich müssen auch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit eines Unabhängigen Verwaltungssenates die zur Verfügung stehenden Ressourcen (insbesondere im Personalbereich – dies gilt für den Bereich der Mitglieder und den Bereich des Verwaltungspersonals gleichermaßen) berücksichtigt werden.

Die Notwendigkeit zur Reduzierung der Verfahrensdauer ergibt sich in den Bereichen der Administrativverfahren und – besonders aufgrund der massiven Steigerung beim Neuanfall – im Verwaltungsstrafverfahren. Sämtliche Optimierungsmaßnahmen im Bereich der derzeit zur Verfügung stehenden Personalressourcen sind bereits ausgeschöpft. Eine spürbare Verringerung der Verfahrensdauer kann daher – nachdem mit einem deutlichen Rückgang an Neuverfahren auf Grund des bisherigen Anfalles im Kalenderjahr 2012 nicht zu rechnen ist – nur mit einer nachhaltigen Ressourcenerhöhung erreicht werden.

#### 7. Grundsätzliche Bemerkungen:

Die oben erwähnten Ausführungen zum judiziellen Bereich betreffend Bundes- und Landesgesetze beziehen sich nur auf ein enges Segment aller angefallenen Verfahren bei den Behörden erster Instanz im Berichtszeitraum, da sich die vorgenommene Auswertung nur auf die vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat geführten Rechtsmittel- und Beschwerdeverfahren beziehen kann.

**Angelegenheiten, die dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesgesetze am Ende des Berichtszeitraumes gemäß Artikel 129a Abs. 1 Z3 B-VG zugewiesen waren:**

Auf Grund von Bundesgesetzen übertragene Aufgaben sind Berufungen und/oder Beschwerden nach dem/der

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (§ 38 Abs. 8),
- Apothekengesetz (§§ 45 Abs. 2 und 3, 51 Abs. 3),
- Ärztegesetz 1998 (§§ 13a, 35a und 39 Abs. 3),
- Bankwesengesetz (§ 41 Abs. 3),
- Behinderteneinstellungsgesetz (§ 19a Abs. 2a),
- Biozid-Produkte-Gesetz (§§ 35 Abs. 9, 36 Abs. 3, 37 Abs. 8, 38 Abs. 1 und 39 Abs. 1),
- Börsegesetz 1989 (§ 25 Abs. 7),
- Bundes-Umwelthaftungsgesetz (§ 13 Abs. 1),
- Chemikaliengesetz 1996 (§§ 61 Abs. 5 und 67 Abs. 6),
- Epidemiegesetz 1950 (§ 43 Abs. 5),
- Forstgesetz 1975 (§ 170 Abs. 6),
- Fremdenpolizeigesetz 2005 (§ 9 Abs. 1 Z 1 und Abs. 6 sowie § 82),
- Führerscheingesetz (§§ 35 Abs. 1 und 36 Abs. 1),
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (§ 16 Abs. 6),
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§§ 36 Abs. 3, 40 Abs. 4 und 91 Abs. 4),
- Gewerbeordnung 1994 (§§ 359a und 365v Abs. 3),
- Glücksspielgesetz (§ 50),
- Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 (§ 9 Abs. 2),
- Güterbeförderungsgesetz 1995 (§ 20 Abs. 7),
- Hebammengesetz (§§ 12 Abs. 7, 22 Abs. 5 und 42b Abs. 2),
- Immissionsschutzgesetz-Luft (§ 17 Abs. 4),
- Kraftfahrgesetz 1967 (§ 123 Abs. 1 und 1a),
- Kraftfahrlineiengesetz (§ 21),
- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (§ 42d),

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (§§ 28 Abs. 6 und 39 Abs. 5),
- Luftfahrtgesetz (§ 140 Abs. 1a),
- Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (§ 14 Abs. 2),
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (§§ 15 Abs. 4, 16 Abs. 3, 46 Abs. 3, 47 Abs. 4, 48 Abs. 3, 67 Abs. 4),
- Militärbefugnisgesetz (§ 54),
- MTD-Gesetz (§§ 7a Abs. 4 und 12 Abs. 4),
- Notariatsordnung (§ 36c Abs. 3),
- Polizeikooperationsgesetz (§ 17 Abs. 1 und 2),
- Produktsicherheitsgesetz 2004 (§ 18 Abs. 1 und 2),
- Rechtsanwaltsordnung (§ 8c Abs. 3),
- Sanitätergesetz (§§ 25 Abs. 5 und 50 Abs. 4),
- Schifffahrtsgesetz (§§ 37 Abs. 2 und 71 Abs. 2),
- Sicherheitspolizeigesetz (§§ 88 und 89),
- Sprengmittelgesetz 2010 (§ 38 Abs. 2),
- Strahlenschutzgesetz (§ 41 Abs. 3),
- Studienförderungsgesetz (§ 52b Abs. 5),
- Tierschutzgesetz (§ 33 Abs. 2),
- Tierseuchengesetz (§ 76),
- Tuberkulosegesetz (§§ 45 Abs. 3 und 47 Abs. 2),
- Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetz (§ 19 Abs. 1 und 2),
- Umweltinformationsgesetz (§ 8 Abs. 4 und Abs. 5),
- Versicherungsaufsichtsgesetz (§ 98f Abs. 3),
- Wasserrechtsgesetz 1959 (§ 101a),
- Zahnärztegesetz (§§ 13 Abs. 2, 43 Abs. 1, 45 Abs. 3, 46 Abs. 6 und 55 Abs. 4).

Auf Grund von Landesgesetzen übertragene Aufgaben sind Berufungen und/oder Beschwerden nach dem

- NÖ Auskunftsgesetz (§§ 13 Abs. 4, 30 Abs. 1),
- NÖ Bauordnung 1996 (§ 44e),
- NÖ Feuerwehrgesetz (§§ 22 Abs. 5, 30 Abs. 6, 33 Abs. 2),
- NÖ Forstausführungsgesetz (§ 17a Abs. 5),
- NÖ Gassicherheitsgesetz 2002 (§ 17 Abs. 2),
- NÖ Grundversorgungsgesetz (§ 18 Abs. 1),
- NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978 (§ 23a),
- NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (§ 2),
- NÖ Jagdgesetz 1974 (§§ 39 Abs. 7, 46 Abs. 2, 128a Abs. 4),
- NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007 (§ 11),
- NÖ Mindestsicherungsgesetz (§ 33 Abs. 4),
- NÖ Sportgesetz (§ 13 Abs. 3),
- NÖ Naturschutzgesetz 2000 (§ 30 Abs. 3),
- NÖ Tourismusgesetz 2010 (§ 14 Abs. 2),
- NÖ Umwelthaftungsgesetz (§ 12 Abs. 1 und Abs. 5),
- NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz (§ 4).

# UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NÖ

Jänner – Dezember 2011

## AKTENANFALL ÜBERSICHT

	Strafberufungen	Beschwerden gegen faktische Amtshandlungen (Maßnahmenbeschwerden)	Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz und dem Asylrecht	Unzuständige Rechtssachen	Berufungen, Anträge und Beschwerden in Verwaltungsverfahren	Verhaltensbeschwerden	gesamte eingel./erledigte Rechtssachen
<b>Jänner</b>	344	10	9	1	41	-	405/468
<b>Februar</b>	365	5	12	1	34	-	417/425
<b>März</b>	495	1	11	2	33	-	542/526
<b>April</b>	440	8	9	-	38	1	497/417
<b>Mai</b>	603	7	3	1	39	-	653/479
<b>Juni</b>	479	1	8	-	22	-	510/404
<b>Juli</b>	409	4	17	-	85	-	515/439
<b>August</b>	428	2	28	3	63	1	525/423
<b>September</b>	351	13	12	2	69	1	448/418
<b>Oktober</b>	372	-	13	2	69	-	456/404
<b>November</b>	398	14	6	-	36	-	454/453
<b>Dezember</b>	350	8	14	2	37	1	412/407
<b>Summe</b>	5034	73	142	14	566	4	5833/5263

Aufgliederung der Zuständigkeit in Verwaltungsstrafsachen: Kammern: 217

Einzelmitglied: 4817

Kammern: 60

Einzelmitglied: 739

Aufgliederung der Zuständigkeit in Verwaltungssachen:

Hinweis: Anzahl der Akte ist nicht unbedingt Anzahl der Fälle

**VERWALTUNGSSTRAFBERUFUNGEN:**  
**BETROFFENE RECHTSGEBIETE**

Jahr	2009	2010	2011
Abfallwirtschaftsgesetz	65	60	62
Abzeichengesetz	-	1	1
Ärztegesetz	-	1	1
Allg. Sozialversicherungsgesetz	186	189	275
Apothekengesetz	-	1	-
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	68	94	104
Arbeitsinspektionsgesetz	1	3	3
Arbeitsmarktförderungsgesetz	1	-	-
Arbeitslosenversicherungsgesetz	-	1	2
Arbeitsruhegesetz	3	1	8
Arbeitsverfassungsgesetz	-	-	1
Arbeitsvertrags- und Anpassungsgesetz	-	-	2
Arbeitszeitgesetz	70	94	98
Artenhandelsgesetz	8	5	2
Arzneimittelgesetz	1		-
Arzneiwareneinfuhrgesetz	4	11	4
Ausländerbeschäftigungsgesetz	277	234	343
Bauarbeitenkoordinationsgesetz	3	5	-
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz	-	-	1
NÖ Bauordnung	39	24	30
Bildungsdokumentationsgesetz	1	-	-
NÖ Bodenschutzgesetz	-	1	1
Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	2	4	2
Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien	-	1	1
Bundesstatistikgesetz	1	2	3
Bundesstraßen-Mautgesetz	69	85	199

NÖ Buschenschankgesetz	1	-	-
Chemikaliengesetz	-	1	-
Containersicherheitsgesetz	-	1	-
Datenschutzgesetz	1	-	1
Denkmalschutzgesetz	-	4	-
EGVG	-	-	67
Eisenbahnkreuzungsverordnung	9	4	6
NÖ Elektrizitätswesengesetz	-	-	3
Epidemiegesetz	-	-	1
NÖ Feuerwehrgesetz	1	3	5
Forstgesetz	29	24	22
Fremdenpolizeigesetz	5	46	126
Führerscheingesetz	123	118	104
Futtermittelgesetz	-	1	-
NÖ Gassicherheitsgesetz	1	3	2
Gelegenheitsverkehrsgesetz	22	2	2
NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz	-	1	-
Geschlechtskrankheitengesetz	-	-	1
NÖ Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher	-	1	-
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz	-	1	-
Gewerbeordnung	109	111	116
GGBG	107	101	116
Glücksspielgesetz	17	37	184
Glücksspielmonopolgesetz	-	1	-
Grenzkontrollgesetz	-	1	-
Güterbeförderungsgesetz	97	73	88
Handelsstatistikgesetz	1	-	2
NÖ Höhlenschutzgesetz	1	-	-
NÖ Hundehaltegesetz	-	6	48

NÖ Jagdgesetz	34	32	29
NÖ Jugendgesetz	10	6	3
NÖ Kanalgesetz	-	1	1
KFG	767	753	953
Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz	4	1	4
NÖ Kinderbetreuungsgesetz	-	-	1
Kommunalsteuergesetz	-	1	-
Kraftfahrliniengesetz	-	-	2
NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz	-	-	18
Krankenanstaltengesetz-Arbeitszeitgesetz	3	-	-
NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz	51	27	20
Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung	13	1	11
Lebensmittelgesetz	1	17	3
Lebensmittelkennzeichnungsverordnung	-	-	2
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	47	31	88
Luftfahrtgesetz	5	2	2
Luftreinhaltegesetz	3	1	1
Marktordnungsgesetz	-	-	1
Maß- und Eichgesetz	25	5	4
Mediengesetz	2	-	-
Meldegesetz	5	11	10
Mineralrohstoffgesetz	9	3	7
Mutterschutzgesetz	-	-	2
NÖ Nationalparkgesetz	-	-	1
NÖ Naturschutzgesetz	8	18	13
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	-	-	1
Ortspolizeiliche Verordnung	1	-	-
Pflanzenschutzgesetz	10	-	-
Pflanzenschutzmittelgesetz	-	16	6



NÖ Polizeistrafgesetz	76	81	67
Preisauszeichnungsgesetz	2	-	1
Produktsicherheitsgesetz	-	-	1
NÖ Prostitutionsgesetz	3	-	-
Pyrotechnikgesetz	4	-	4
Qualitätsklassengesetz	1	-	-
Rechtsanwaltsordnung	2	-	-
Rohrleitungsgesetz	-	-	1
NÖ Sammlungsgesetz	-	-	1
Schieß- und Sprengmittelgesetz	1	-	-
Schifffahrtsgesetz	1	2	8
Schulpflichtgesetz	1	-	2
Sicherheitspolizeigesetz	53	33	34
NÖ Sozialhilfegesetz	1	2	-
NÖ Spielautomatengesetz	4	9	4
Strafvollzugsgesetz	-	1	-
Strahlenschutzgesetz	1	1	-
StVO	1434	1333	1531
Tabakgesetz	42	89	24
Tierarzneimittelkontrollgesetz	2	-	-
Tiergesundheitsgesetz	-	-	1
Tiermaterialiengesetz	-	3	2
Tierschutzgesetz	30	65	37
Tierseuchengesetz	137	91	9
Tiertransportgesetz	6	4	7
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz	1	-	-
NÖ Veranstaltungsgesetz	5	7	12
Vermarktungsnormengesetz	1	3	2
Waffengesetz	5		5

NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz	-	-	6
Wasserrechtsgesetz	22	14	29
Wehrgesetz	2	-	-
NÖ Weinbaugesetz	1	4	2
Weingesetz	4	2	6
Zivildienstgesetz	8	2	18

**FAKTISCHE AMTSHANDLUNGEN:**  
**BESCHWERDEGRÜNDE**

Jahr	2009	2010	2011
Abnahme des Führerscheines	3	2	-
Abnahme der Kennzeichen	-	1	-
Abnahme der Privatkleidung im Krankenhaus	1	-	-
Abschiebung	-	3	6
Abschleppen eines Kraftfahrzeuges	-	1	-
Amtshandlung durch Exekutivorgane	14	12	17
Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe	-	3	2
Bescheidzustellung durch Polizei	-	4	-
Beschlagnahme	10	1	5
Besuch eines Gerichtsvollziehers	-	1	-
Einhebung einer Sicherheitsleistung	-	-	4
Entfernung eines Zaunes	1	-	-
Entfernung einer Werbetafel	1	-	-
Festnahme	1	7	3
Gehaltsexekution	-	-	1
Hausdurchsuchung	1	-	5
Maßnahmen durch Gemeinde	-	1	2
Nichteinhaltung von Luftverkehrsregeln	-	1	-
Öffentlicher Vorwurf einer strafbaren Handlung	-	-	1
Sicherstellung von Dokumenten	6	4	18
Untersagung einer Versammlung	-	1	-
Unterbringung in Krankenanstalt	-	-	2
Verweigerung Rechtsbeistand	-	-	1
Vorführung zur Behörde	-	1	-
Wegweisung	1	7	6
Zahlung von Ersatzmaut	1	-	-

**BERUFUNGEN, ANTRÄGE und BESCHWERDEN in  
VERWALTUNGSVERFAHREN:  
BETROFFENE RECHTSGEBIETE**

Jahr	2009	2010	2011
Anlageverfahren Abfallwirtschaftsgesetz	16	6	9
Anlageverfahren Arbeitnehmerschutzgesetz	1	-	-
Anlageverfahren Arbeitsinspektionsgesetz	-	1	-
Anlageverfahren Gewerbeordnung	48	55	53
Anlageverfahren Luftfahrtsgesetz	-	1	-
Anlageverfahren Schifffahrtsgesetz	1	1	-
Anlageverfahren Wasserrechtsgesetz	-	2	-
Apothekengesetz	17	10	4
AVG – Ordnungsstrafe	-	1	1
NÖ Auskunfts-gesetz	-	-	1
Fahrprüfungsverordnung	1	-	-
NÖ Forstausführungsgesetz	4	-	-
Fremdenpolizeigesetz – Aufenthaltsverbot	27	27	112
Fremdenpolizeigesetz – Ausweisung	-	3	41
Fremdenpolizeigesetz – Rückkehrentscheidung	-	-	24
Fremdenpolizeigesetz – Rückkehrverbot	-	-	17
Fremdenpolizeigesetz – Schubhaftbeschwerden	183	196	142
Fremdenpolizeigesetz – sonst. Verfahren	8	5	17
Führerscheinggesetz	240	216	218
Gelegenheitsverkehrsgesetz	2	2	2
Gewerbeordnung	1	-	-
NÖ Grundversorgungsgesetz	35	9	-
Güterbeförderungsgesetz	20	16	9
NÖ Jagdgesetz	2	4	9
KFG	8	22	24
NÖ Mindestsicherungsgesetz	-	-	1
NÖ Naturschutzgesetz	-	1	-
NÖ Sportgesetz	-	1	2

NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, einstweilige Verfügung	10	6	7
NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, Nachprüfung	9	6	8
NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, sonst. Verfahren	-	1	-
StVO	-	1	-
Tierschutzgesetz	6	-	6
Tiertransportgesetz	1	-	-
NÖ Tourismusgesetz	-	1	-
Umweltinformationsgesetz	-	1	-
Zahnärztegesetz	-	-	1

## ART DER ERLEDIGUNG

erledigte Fälle mit mündlicher Verhandlung	2303
erledigte Fälle ohne mündliche Verhandlung	2960

In einigen Fällen wurde von den Parteien ausdrücklich auf die Durchführung der Verhandlung verzichtet.

## INHALT DER ERLEDIGUNG AUFGLIEDERUNG

1592	Abweisungen
396	Zurückweisungen (meist wegen Verspätung)
1373	Vollstattgebungen
1330	Teilstattgebungen
570	sonstige Erledigungen (z.B. Abtretungen, Zurückziehungen)
2	Haftprüfung - Aufrechterhaltung der Schubhaft ist verhältnismäßig

**V E R F A S S U N G S G E R I C H T S H O F**  
**u n d**  
**V E R W A L T U N G S G E R I C H T S H O F**

**ENTSCHEIDUNGEN**

**Zahlen und Gründe eingebrachter Beschwerden**

**Entscheidungen**

Von den beiden genannten Höchstgerichten wurden insgesamt 299 Entscheidungen dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ übermittelt. Dabei handelt es sich um 257 verfahrensbeendigende Entscheidungen und 42 nicht verfahrensbeendigende Entscheidungen.

Konkret verhält es sich wie folgt:

**Verwaltungsgerichtshof (verfahrensbeendigend):**

In 135 Fällen wurde der Beschwerde der Erfolg versagt, nämlich

- in 35 Fällen die Beschwerde abgewiesen,
- in 8 Fällen die Beschwerde zurückgewiesen,
- in 71 Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt,
- in 21 Fällen das Verfahren eingestellt.

In 96 Fällen wurde der Bescheid teilweise oder zur Gänze aufgehoben. Diese relativ hohe Anzahl resultiert aus dem Umstand, dass der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ bereits vor Beginn des Beobachtungszeitraumes Entscheidungen in 40 völlig gleichgelagerten Fällen zu treffen hatte. Die daraus resultierenden 40 gleichartigen Entscheidungen wurden beim Verwaltungsgerichtshof bekämpft und – da der Verwaltungsgerichtshof hierzu eine andere Rechtsmeinung vertrat – aufgehoben. Letztlich

ist es durch zwei Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, die 40 Verfahren des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ betroffen haben, zu dieser Verzerrung der Optik gekommen, die sich rein aus dem Zahlenmaterial ergeben würde. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes hiezu erfolgte im Beobachtungszeitraum.

### **Verfassungsgerichtshof (verfahrensbeendigend):**

In 23 Fällen wurde die Beschwerde abgewiesen oder die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und das Verfahren an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten,

In 1 Fall wurde die Beschwerde zurückgewiesen.

In 2 Fällen wurde der Bescheid aufgehoben.

### **Nicht verfahrensbeendigende Entscheidungen waren (Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof gesamt):**

In 11 Fällen wurde dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stattgegeben.

In 26 Fällen wurde dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht stattgegeben.

In 1 Fall wurde dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattgegeben.

In 4 Fällen wurde der Antrag des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ auf Aufhebung einer Gesetzesbestimmung vom Verfassungsgerichtshof abgewiesen.



## neu eingebrachte Beschwerden beim Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof

4	Anlageverfahren Gewerbeordnung
6	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
3	Apothekengesetz
4	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
15	Ausländerbeschäftigungsgesetz
1	Bundesstraßen-Mautgesetz
5	Fremdenpolizeigesetz – Aufenthaltsverbot
1	Fremdenpolizeigesetz – Ausweisung
1	Fremdenpolizeigesetz – Rückkehrentscheidung
22	Fremdenpolizeigesetz - Schubhaftbeschwerden
7	Führerscheinggesetz
1	Gewerbeordnung
2	GGBG
6	Glücksspielgesetz
1	Güterbeförderungsgesetz
2	NÖ Jagdgesetz
13	KFG
1	Luftfahrtgesetz
3	Maß- und Eichgesetz
10	Maßnahmenbeschwerde
7	Pflanzenschutzmittelgesetz
39	StVO
3	Tabakgesetz
6	Tierschutzgesetz
1	NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz
4	Verletzung der Entscheidungspflicht
2	Vermarktungsnormengesetz
1	Wasserrechtsgesetz
1	NÖ Weinbaugesetz

<b>Summe</b>	<b>172</b>
--------------	------------

Im Zusammenhang mit den neu eingebrachten Beschwerden wurden auch 77 Gegenschriften an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts verfasst.

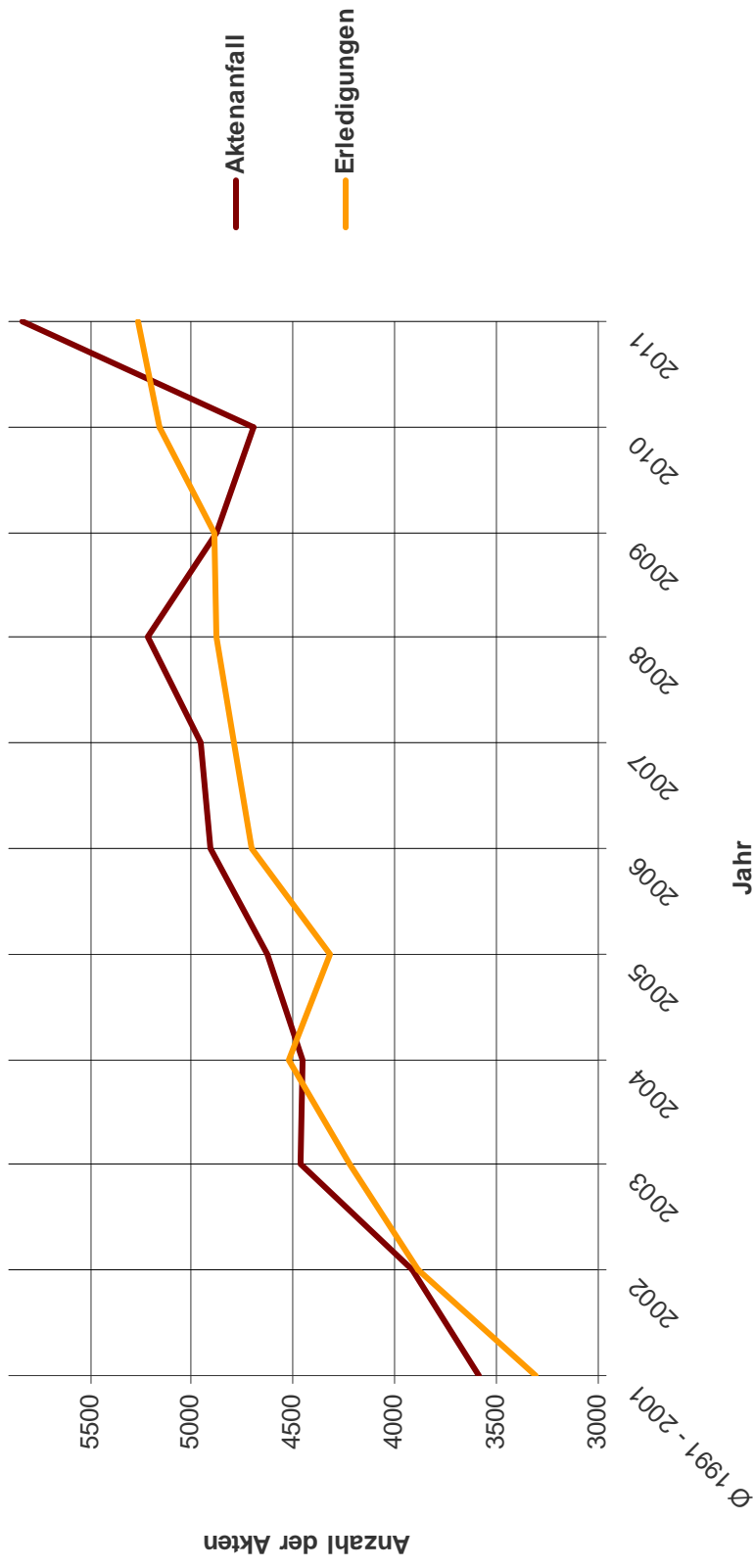
In 6 Fällen erfolgte vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ beim Verfassungsgerichtshof ein Antrag auf Aufhebung von Gesetzen bzw. Verordnungen wegen behaupteter Verfassungswidrigkeit.

Die Gesamtzahl von 172 neu eingebrachten Beschwerden bezieht sich – von geringfügigen Überschneidungen mit dem Vor- bzw. Folgejahr – auf die im Jahre 2011 getroffenen Entscheidungen durch den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ.

Setzt man diese Zahl in Relation zu den getroffenen Entscheidungen (5.263), so ergibt sich eine Anfechtungsquote von rund 3 %. **Dies bedeutet, dass rund 97 % aller vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ getroffenen Entscheidungen unbekämpft bleiben und stellt dies eine außergewöhnlich hohe Akzeptanz der Entscheidungen dar.**

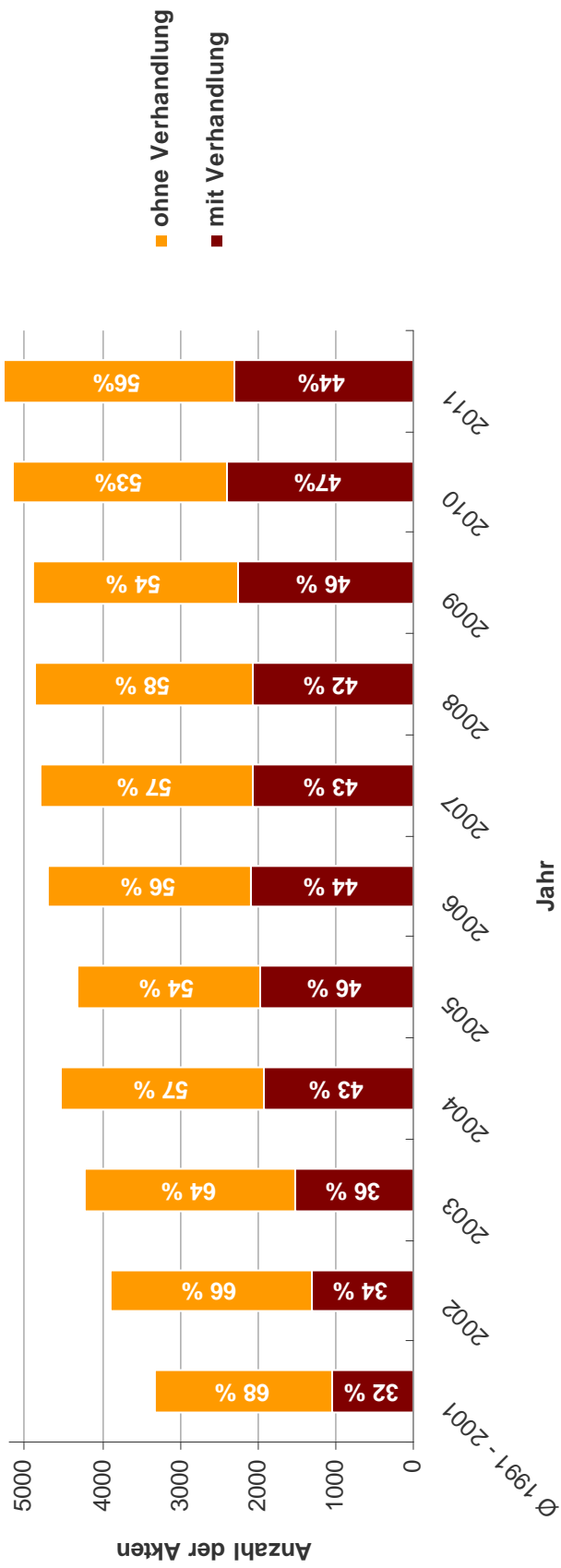
Berücksichtigt man weiters jenen Anteil von Entscheidungen, die vor den Höchstgerichten bekämpft werden und in denen eine teilweise oder gänzliche Bescheidbehebung erfolgt, **so stellt in insgesamt knapp 99 % aller erledigten Verfahren die vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ getroffene Entscheidung eine endgültige Entscheidung dar.**

## Aktenanfall und Erledigungen



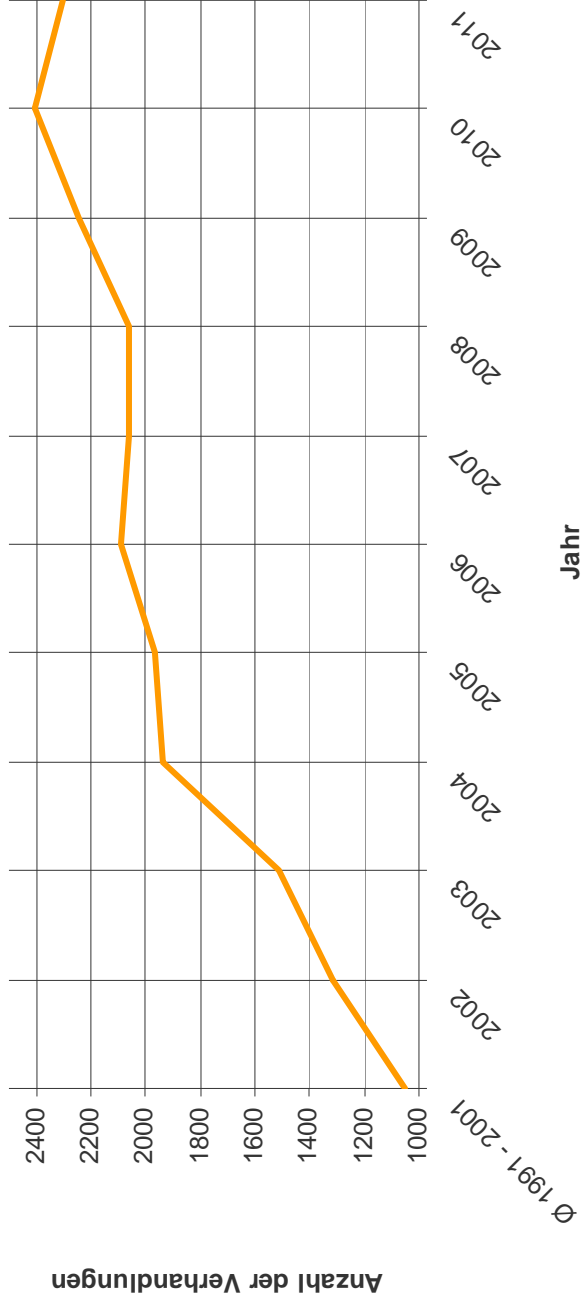
	Ø 1991 - 2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
<b>Aktenanfall</b>	3586	3914	4466	4453	4633	4911	4953	5216	4877	4695	5833
<b>Erledigungen</b>	3312	3887	4227	4525	4324	4706	4796	4878	4889	5162	5263

## Anteil der enderledigten Verfahren mit bzw. ohne mündlicher Verhandlung



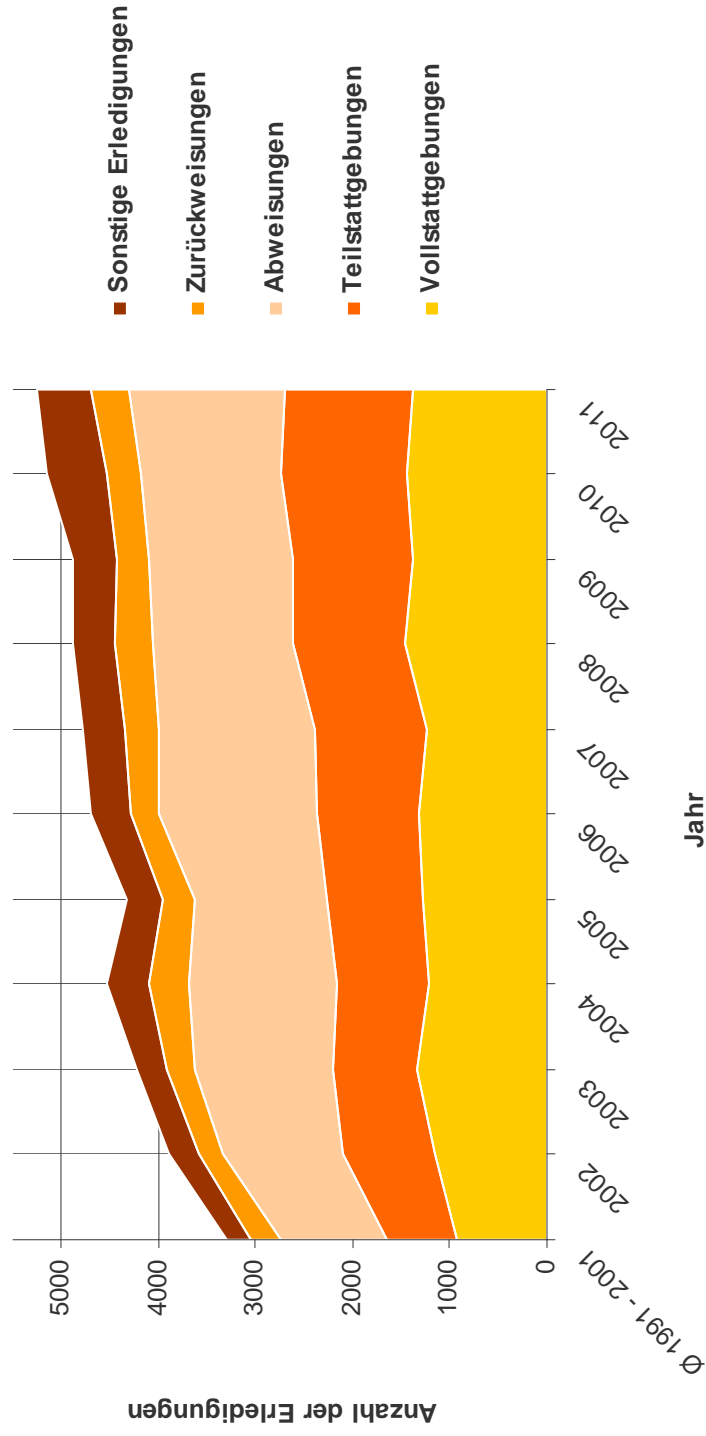
	Ø 1991 - 2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
mit Verhandlung	1054	1317	1515	1934	1968	2091	2059	2063	2247	2408	2303
ohne Verhandlung	2259	2570	2712	2591	2356	2615	2737	2815	2642	2754	2960

## Anzahl der mündlichen Verhandlungen



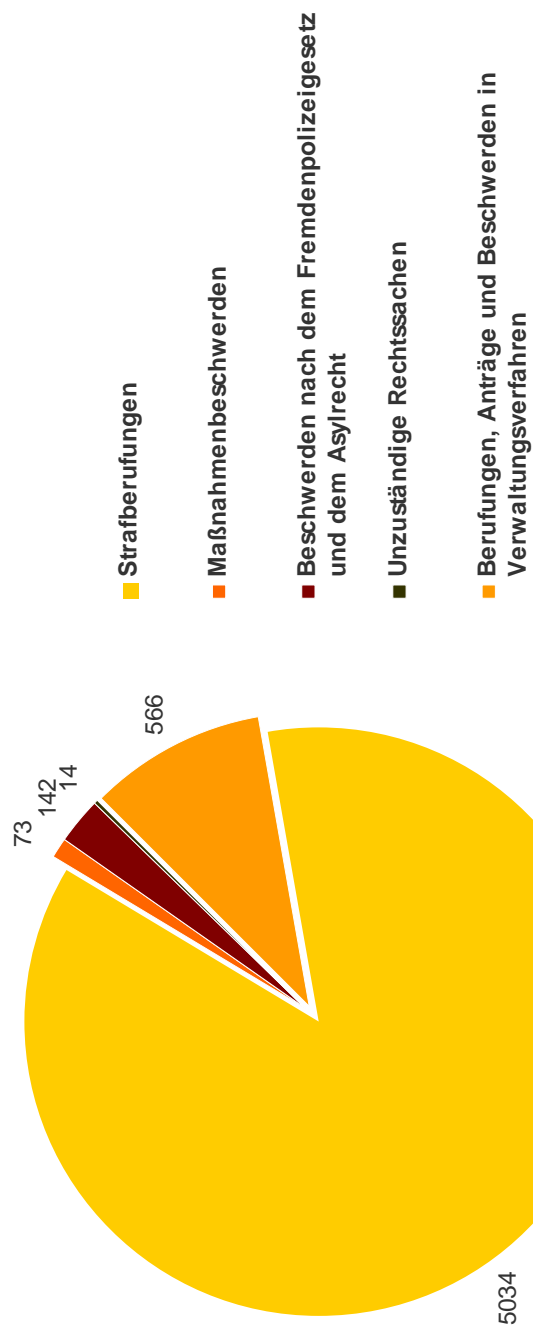
	Ø 1991 - 2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Anzahl der Verhandlungen	1054	1317	1515	1934	1968	2091	2059	2063	2247	2408	2303

## Inhalt der Erledigungen



	Ø 1991 - 2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
<b>Vollstattgebungen</b>	919	1151	1329	1220	1280	1309	1245	1457	1380	1445	1373
<b>Teilstattgebungen</b>	728	942	873	951	976	1070	1140	1159	1246	1289	1330
<b>Abweisungen</b>	1092	1240	1432	1510	1377	1627	1614	1434	1470	1453	1592
<b>Zurückweisungen</b>	306	252	290	427	317	285	348	391	327	337	396
<b>Sonstige Erledigungen</b>	252	302	303	417	374	397	436	435	463	638	572

## Anteil der Verfahrensarten am Gesamtfaktenanfall 2011



Strafberufungen	Maßnahmenbeschwerden	Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz und dem Asylrecht	Unzuständige Rechtssachen	Berufungen, Anträge und Beschwerden in Verwaltungsverfahren
5034	73	142	14	566